

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1917

Die Grafen von Oldenburg-Bruchhausen. Von Dr. Kohnen-Rüstringen

Die Grafen von Oldenburg-Bruchhausen.

Von Dr. Kohnen-Rüstringen.

Einleitung.

Grafen von Oldenburg-Bruchhausen? Beziehungen der Oldenburger zu Bruchhausen? Fast könnte eine solche Zusammenstellung überraschen. Allerdings, Grafen von Oldenburg-Wildeshausen, Oldenburg-Delmenhorst hat es gegeben, aber Grafen von Oldenburg-Bruchhausen? — Und doch hat es auch solche, allerdings in einer weit zurückliegenden Zeit, gegeben. Sie gehörten, ebenso wie die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen und Oldenburg-Delmenhorst einer Zweiglinie des Stammhauses Oldenburg an, stammten also, ebenso wie all diese, von den Egilmaringen, die im Lerigau und Hasegau reich begütert waren, ab.¹⁾ Nicht allzuweit reichen die Nachrichten, die wir über die Ahnen unserer Grafen haben. Der erste, von dem die Geschichte meldet, ist ein comes Egilmarus, der 1091 eine Urkunde des Erzbischofs Liemar als Zeuge unterzeichnet hat.²⁾ Zum letzten Male hören wir von ihm 1108 in einer Urkunde, die er dem Kloster Iburg ausstellt, und worin er dem Kloster eine jährliche Rente von 90 Bund Malen verspricht.³⁾ Dieser Graf Egilmar führt in der Geschichte den Namen Egilmar I. In derselben Urkunde von 1108 geschieht zum ersten Male seines Sohnes und Nachfolgers Egilmar II. Erwähnung, der den Grund zur Herrschaft der oldenburgischen Grafen im nördlichen Oldenburg legte und Vogt des Alexanderstiftes in Wildeshausen war. Er lebte noch im Jahre 1142, da er in diesem Jahre eine Urkunde der Herzogin Gertrude, Mutter Heinrichs des Löwen, als Zeuge unterzeichnete.⁴⁾ Seine Söhne waren Heinrich und Christian, von denen der Jüngere, Christian, nach altniedersächsischer Erbfolgeordnung den Stammsitz erhielt und Stammvater der Linien Oldenburg und Oldenburg-Delmenhorst wurde, während Heinrich Stammvater der Linie Oldenburg-Wildeshausen wurde. Sein

¹⁾ Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg S. 214, und Rüstringen und Oldenburg S. 12. Oncken, Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen S. 21, und in: Bau- u. Kunstdenkmäler d. Herzogtums Oldenburg I. S. 22.

Zum Folgenden vgl. A. Kohnen, Die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen, im Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, XXII. S. 61 ff.

²⁾ Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch I. 118.

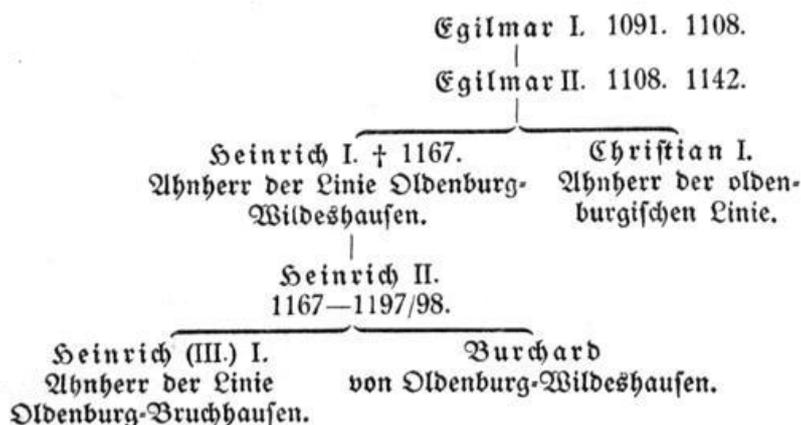
³⁾ Urkunde in der Gesch. des Herzgt. Old. von G. A. v. Salem, Bd. I., S. 455.

⁴⁾ Bremer Urkundenbuch I. 36. Wilmans in den Kaiserurkunden scheint diese Urkunde nicht zu kennen, da er die letzte Erwähnung Egilmars II. bereits in das Jahr 1135 verlegt.



Sohn Heinrich II. übernahm noch die ganze Grafschaft ungeteilt, aber bereits dessen Söhne Heinrich und Burchard teilten den Besitz von neuem. Burchard als der Jüngere behielt wieder den Stammsitz Wildeshausen, während Heinrich Stammvater der Linie Oldenburg-Bruchhausen, deren Güter zwischen der oberen Hunte und Weser lagen, wurde. Mit ihm, dem ersten Grafen von Oldenburg-Bruchhausen, haben wir uns also im Rahmen dieser Arbeit näher zu beschäftigen.¹⁾

Stammtafel I.

**Heinrich I.²⁾ von Oldenburg-Bruchhausen.**

Lange Zeit hat vollkommenes Dunkel geherrscht über die Entstehung des Grafengeschlechtes von Oldenburg-Bruchhausen, als dessen erster Vertreter uns Heinrich I. entgegentritt. Erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts versuchten v. Hodenberg und v. Ompteda Klarheit in die Sache zu bringen, aber auch sie kamen über die unglaublichsten Kombinationen und Mutmaßungen nicht hinaus.³⁾ Auf Grund ihrer Untersuchungen war bisher allgemein die Ansicht herrschend, daß es schon vor Heinrich I. und seinen Nachkommen alte Grafen von Bruchhausen gegeben habe, die eben damals ausgestorben seien, und deren Besitz und Macht dann in den Besitz Heinrichs und seiner Kinder gelangt sei.

Diese alteingewurzelte Ansicht basiert auf großen Irrtümern und vollkommener Verkennung der historischen Tatsachen. Sello war es, der zuerst die wirklich vorliegenden Verhältnisse erkannt hat: Die Herrschaft Graf Heinrichs und seiner Nachkommen im Bruchhauser Gebiet beruht zunächst auf altoldenburgischem

¹⁾ Über Graf Heinrich I. von Old.-Wildh. s. Rohnen a. a. O. S. 89 ff. Heinrich II. S. 101 ff. Burchard S. 108 ff.

²⁾ Dieser Graf Heinrich führt im Zusammenhange des Wildeshauser Grafenhauses die Bezeichnung Heinrich III.

³⁾ v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II. S. 225 ff. — Hoyer Urk. B. II. S. 10, Anm. 5. — v. Ompteda in der Ztschr. d. Hist. Vereins für Niedersachsen 1865. S. 221 ff.

Stammgut. Von einer umfassenden Erbschaft kann gar keine Rede sein. Höchstens können später zu den altoldenburgischen Gütern noch Teile der Grimmenberger Güter und der Hallermünder Erbschaft, vielleicht auch das Heiratsgut einer Gräfin v. Rhode (Wunstorf), wovon weiter unten die Rede sein wird, hinzugekommen sein.¹⁾ Vor ihnen war zu Ende des 11. Jahrhunderts der Vogt des Erzbischofs von Bremen, Graf Friedrich, Gerichtsverwalter in diesem östlichen Teil des alten Largaues, dann erscheinen von 1189 bis ungefähr 1219 die Edelherrn von Bruchhausen, zuerst Meinrikus, dann dessen Bruder Ludolf dort als comites liberorum oder auch als comites und als Zeugen in Urkunden der Erzbischöfe von Bremen. Später ist dann nicht mehr davon die Rede; das Geschlecht der Edelherrn, dessen Mitglieder wir nun häufig im Gefolge der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen finden, tritt von seiner amtlichen Stellung zurück. Wahrscheinlich mußten sie dem wachsenden Einfluß der Wildeshauser Grafen weichen. Immer aber boten sie noch Anlaß zu Verwechslungen mit den Bruchhauser Grafen, wie denn sogar Oncken eine Reihe ihrer Güter in das Bruchhauser Lehnregister aufgenommen hat. (S. 111/112.) Um die Mitte des 13. Jahrhunderts besitzen dann Heinrichs Söhne in diesem Gebiete vorwiegenden Einfluß, u. a. auch die gogravescop zu Bassum und Lunsen²⁾ in jener alten comitia liberorum der Edelherrn von Bruchhausen und auch die Burg Bruchhausen, selbstverständlich mit dem zugehörigen Gebiet, nennen sich aber bis zum Ende des 13. Jahrhunderts noch Grafen von Oldenburg; erst ihre Söhne nehmen zu Anfang des 14. Jahrhunderts den Titel Grafen von Bruchhausen an.³⁾

So kann es wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, daß es auch unter den Brüdern Heinrich und Burchard nur zu einer Teilung ihres väterlichen Besitzes gekommen ist, ohne daß man an eine größere Erbschaft oder gar Neuerwerbung einer ganzen Grafschaft denken darf. Wann die Teilung erfolgt ist, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich. Jedenfalls ist sie nicht sofort nach dem Tode Heinrichs II. erfolgt, denn lange Jahre hindurch führen beide Brüder in größter Eintracht zusammen die Herrschaft, eine Erscheinung, die wir auch schon unter den Brüdern Heinrich I. von Oldenburg-Wildeshausen und Christian I. von Oldenburg beobachten konnten. Das brüderliche Verhältnis, in welchem beide zueinander standen, wurde noch enger gestaltet dadurch, daß auch ihre Frauen zwei Schwestern waren. Die älteste Rasteder Chronik berichtet darüber, nachdem sie die Söhne des Grafen aufgezählt hat: „Isti duo fratres Henricus et

¹⁾ Vgl. Sello, Das oldenburg. Wappen, in den Schriften des Oldenburger Vereins 7 S. 62/63. Hoyer u. B. I. Heft 4. S. 11.

²⁾ Oncken, Lehnregister, S. 106.

³⁾ Eine richtige, wenn auch äußerst knappe Darstellung der Bruchhauser Grafengeschichte geben uns Rütthing in seiner Oldenb. Gesch. I. S. 75 ff., 92 ff. und Oncken in dem Vorwort zu seinem Lehnregister.



Borchardus habuerant duas sorores de Schodis, ex quibus istos prenominatos comites genuerunt.¹⁾)

Woher stammen nun die beiden Schwestern de Schodis? Die Beantwortung dieser Frage führt uns zu einer der schwierigsten Streitfragen der ganzen oldenburgischen Geschichte, die wir hier aber nur in wenigen Strichen zeichnen wollen, da sie an anderer Stelle und in anderm Zusammenhange bereits ausführlich besprochen ist.²⁾ Es handelt sich besonders um zwei Ansichten, die sich in der Frage des „de Schodis“-Rätsels gegenüberstehen. Die eine hält an der überlieferten Form de Schodis fest, die andere sieht in dieser Form einen Schreibfehler und sucht nun nach einer richtigen Erklärung. Die erste Richtung wird hauptsächlich vertreten durch G. Onken.³⁾ Er sieht in den Schwestern de Schodis Angehörige des niederländischen Geschlechtes derer von Breda und Schooten und weiß uns seine Annahme nahe zu bringen und wahrscheinlich zu machen, ohne uns indessen eine durchaus sichere Entscheidung über diese Frage zu ermöglichen. Insbesondere gelingt es ihm nicht, die beiden namentlich genannten Schwestern im Geschlechte derer von Breda und Schooten nachzuweisen. Wir wissen nämlich, daß die Gemahlin Heinrichs Ermentrud hieß⁴⁾, die Gemahlin Burchards Cunegundis⁵⁾. Beide lassen sich in der Familie Breda und Schooten nicht auffinden.

Außer den Namen ist uns noch ein wichtiges Hilfsmittel zur näheren Untersuchung der Abstammung der beiden Schwestern an die Hand gegeben: wir wissen nämlich aus einer Urkunde der Gebrüder Heinrich, Ludolf, Burchard und Wilbrand, Grafen von Oldenburg, vom Jahre 1241⁶⁾, daß die Gemahlin Burchards Güter „in Slavia“ besessen hat. Wo sind nun diese Güter „in Slavia“ zu suchen? Onken denkt an das Slavenland im allgemeinen und macht diese Vermutung möglich durch die Feststellung, daß Heinrich von Schooten — wie er annimmt, der mutmaßliche Großvater der beiden Schwestern de Schodis — eine Reihe von Jahren unter Heinrich dem Löwen an den Slaven-Feldzügen teilgenommen hat und aus der Beute vielleicht eine Landentschädigung erhalten habe, die seine Enkelin später wohl als Heiratsgut erhalten habe.

Es ist dies eine der schwächsten Stellen des Beweises. Aus dem klaren Wortlaut der Urkunde von 1241 ergibt sich nämlich mit unbedingter Sicherheit,

¹⁾ Historia de fundatione monasterii Rastedensis. Frief. Archiv II. 270. 274. M. G. ss. XXV. S. 506.

²⁾ Vgl. A. Rohnen a. a. O. S. 108 ff.

³⁾ „Studien zur Geschichte des Stedingerkreuzzuges“ S. 31. Schriften des oldenb. Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, 14.

⁴⁾ Urk. von 1222. Calenb. Urk. B. III. 47 nach Orig. ebenso Jtschr. für vaterl. Gesch. VI. S. 258.

⁵⁾ Urk. von 1236, Orig. Haus- u. Zentral-Archiv Oldenb. Doc. Kl. Hude. Abgedruckt Sello, Kloster Hude, 52 ff.

⁶⁾ Hoyer H. B. VII Nr. 18. 167.



daß die Güter „in Slavia“ in den Diözesen Minden oder Hildesheim zu suchen sind und zwar in einem Gebiete auf beiden Seiten der Weser zwischen der Siede¹⁾ im Süden und dem zur Bremer Diözese gehörigen Archidiaconat Bücken im Norden.²⁾

An diesem Punkte setzt Sello ein, der die andere Richtung vertritt und den Ausdruck *de Schodis* für einen Schreibfehler hält. Es galt nun, zunächst innerhalb der in der Urkunde von 1241 angegebenen Grenzen die *bona in Slavia* zu bestimmen. Und es gelang. Zwar einen Ort *Slavia* gab es nicht, aber die Vermutung lag nahe, daß *Slavia* wohl die lateinische Übersetzung einer ursprünglich deutschen Ortsbezeichnung sei, und in der Tat fand sich in diesem Gebiete ein Ort *Wenden*, und noch heute finden wir hier Ortsbezeichnungen wie *Wendener Moor*, *Wendener Bruch*, *Wenden-Vorstel*.³⁾

Hiermit war nun ein wichtiger Anhaltspunkt zur Bestimmung der Familienzugehörigkeit der rätselhaften Schwestern gegeben. Ohne weiteres ergab sich die Frage: welche Familie war hier im 13. Jahrhundert hauptsächlich begütert? Und da läßt sich nun mit Sicherheit feststellen, daß hier ehemals die Grafen von Rhoden, die sich auch von Limmer und von Wunstorf nannten, ausgedehnte Güter besaßen.

Natürlich würde dieser Umstand, so bedeutend er sein mag, allein nicht genügen, eine Umänderung der nun einmal überlieferten Form *de Schodis* in *de Rhodis* zu rechtfertigen, aber es kommen noch eine Reihe von Gründen hinzu, die uns schließlich doch dazu berechtigen. So läßt sich jetzt einwandfrei nachweisen, daß Graf Konrad von Rhoden eine Tochter *Conegundis* hatte, welche 1208 verheiratet war und Kinder hatte⁴⁾; eine der beiden Schwestern hieß *Conegundis*. Dann berichten uns die *Annales Buccenses*⁵⁾, daß ein Graf von Wunstorf (Rhoden) Vogt des Klosters Bassum war. „Des besat he de vogedie so lange, dat he veret ene dochter an de herschop van Oldenburg; der gaf he mede de Vogedige to Bersen.“ Wirklich finden wir nachher die Söhne unseres Grafen Heinrich im Besitze der Vogtei von Bersen (Bassum).⁶⁾ Bedarf es da noch weiterer Beweise? Es lassen sich noch eine ganze Reihe von Gründen chronologischer, politischer und graphischer Art für unsere Ansicht vorbringen, und an anderer Stelle ist weiter davon die Rede gewesen⁷⁾, für unsere Aufgabe genügt

¹⁾ Die Siede fließt bei Siedenburg in die Aue, einen Nebenfluß der Weser.

²⁾ Dieses schloß das in der Urkunde genannte *saxonia*, die sog. *terra antiquorum Saxonum* in sich. Vgl. Hoyer *U. B.* VII. S. 14. Anm.

³⁾ Vgl. Sello, *Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg*, S. 218.

⁴⁾ *Calenb. U. B.* VI. Nr. 1. Lepsy, *Hist. comit. Wunstorp. ed. II.* Helmstedt 1726, S. 25.

⁵⁾ Hoyer *U. B.* VII. Nr. 34. Die *Ann. Bucc.* sind um das Jahr 1314 geschrieben, ihr Verfasser lebte also wohl kurze Zeit nach den geschilderten Verhältnissen. Vgl. Hoyer *U. B.* VIII. Urk. 32. Anm. 1.

⁶⁾ *Lehns-Reg.* S. 105.

⁷⁾ *Rohnen a. a. O.* S. 108 ff.



es aber festzustellen, daß die Gemahlinnen unserer Grafen Heinrich und Burchard geborene Gräfinnen von Rhoden (Wunstorf, Limmer) waren, daß sie also aus einem für damalige Zeit recht bedeutenden Geschlechte stammten.¹⁾

Sicher konnte die Verbindung mit einem Hause, das damals regen Anteil an dem politischen Leben der Zeit nahm, nicht ohne politische Folgen bleiben, und zwar sowohl für unsere Grafen als auch für das ganze Haus Oldenburg. Außer unsern beiden Grafen war nämlich auch noch eine Tochter des Grafen Moriz von Oldenburg, Hedwig, in verwandtschaftliche Beziehungen getreten zum Hause Rhoden, indem sie die Gemahlin Graf Hildebolds, eines Sohnes desselben Grafen Konrad von Rhoden, geworden war, und so hätte man in der Veranstaltung der ehelichen Verbindung der beiden Töchter und eines Sohnes Konrads von Rhoden, der ein treuer Anhänger der Welfen war und die Grafschaft Stade aus den Händen Herzog Heinrichs empfangen hatte, mit den beiden Linien des oldenburgischen Hauses den einheitlich angelegten und glücklich durchgeführten Plan zu erkennen, unsere Grafen bei der welfischen Partei zu fesseln und die Oldenburger, welche durch den Tod ihrer staufischen Gönner, des Erzbischofs Siegfried und seines Propstes Otto einerseits sowie durch die Wahl des welfischen Erzbischofs Hartwig II. von Bremen anderseits in eine politisch isolierte Lage geraten waren, zu derselben hinüberzuziehen.²⁾

Welche Stellung nahmen nun unsere Grafen zu den politischen Fragen der Zeit ein? Daß beide, sowohl Heinrich von Bruchhausen, als auch Burchard von Wildeshausen, sich am politischen Leben der Zeit beteiligten, geht aus zahlreichen, meist gemeinsam ausgestellten Urkunden und aus ihrer häufigen Erwähnung als Zeugen, Schiedsrichtern u. a. in fremden Rechtsgeschäften hervor. Oft ist es aber recht schwer, ihre Stellung zu den Hauptfragen der Zeit gut zu erkennen.

Im Mittelpunkte des allgemeinen Interesses stand damals die Welfen- und Stauferfrage.³⁾ Nach dem Tode Heinrichs VI. hatte die staufische Partei Philipp, den Bruder Heinrichs, die welfische Partei dagegen, — einige Monate später — Otto, den dritten Sohn Heinrichs des Löwen, gewählt. Otto, als der schwächere Teil, schloß sich sofort an Papst Innocenz III. an, und, von seinem Einfluß gefördert, schwoll seine Macht in den ersten Jahren gewaltig an. Besonders in Norddeutschland hatte er seinen Hauptstützpunkt und suchte sich hier immer mehr zu kräftigen. Bald kam er hier in Konflikt mit den Fürsten, besonders mit dem Bremer Erzbischof. Wieder war es die konkurrierende Macht des Welfenherzogs und des Bremer Erzbischofs im allgemeinen und die Bremer und welfischen Ansprüche auf die Grafschaft Stade im besonderen, welche Anlaß zum Konflikt

¹⁾ Leyser, Hist. comit. Wunst. ed. II. Helmstedt 1726.

²⁾ Vgl. Kohnen a. a. O. S. 110, Anm. 5.

³⁾ Vgl. R. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer S. 203 ff.



gaben und langjährige Kämpfe und Streitigkeiten verursachten, so daß sogar Erzbischof Hartwig II., der doch sonst zu den treuesten Welfenanhängern gehörte, ihren Gegnern beitrug.

Ganz anders dagegen unsere Grafen. Fanden wir sie bis jetzt eng verbunden mit Erzbischof Hartwig; jetzt, als er sich gezwungen sah, sich gegen die Welfen zu erklären, kam es anscheinend zu einer Entfremdung. Noch 1199, Juni 8, also vor dem Zwist des Erzbischofs mit dem Welfenkaiser, finden wir die Grafen Heinrich und Burchard als Zeugen des Erzbischofs.¹⁾ Kurz darauf trat Hartwig und der Schauenburger Adolf von Holstein-Stade auf die Seite des Königs Philipp, während die Grafen von Oldenburg und der Graf Bernhard von Wölpe in die Reihen der Anhänger König Ottos traten. Und nicht eher finden wir unsere Grafen wieder auf der Seite des Erzbischofs, als bis er den Streitigkeiten mit den Welfen im Herbst 1204 fürs erste damit ein Ende machte, daß er die Burg Stade in Besitz nahm.²⁾ Bereits im nächsten Jahre finden wir jetzt Graf Burchard wieder bei Hartwig: 1205 ist er unter den Zeugen einer Urkunde des Erzbischofs aufgeführt.³⁾ Ebenso befindet er sich im Jahre 1207 zusammen mit seinem Bruder Heinrich wieder beim Erzbischof, wie eine Urkunde dieses Jahres beweist.⁴⁾

Im Jahre 1207 starb Hartwig. Schwere Zeiten brachen für das Erzstift an. Es kam zu einer Doppelwahl: wer es mit König Philipp hielt, — und das waren die meisten, auf ihrer Seite standen auch die einflussreichsten Ministerialen des Stiftes und die Bürger der Stadt Bremen — wählte Waldemar von Schleswig, welcher schon einmal, vor 17 Jahren, als Feind der welfischen Partei auf den Bremischen Stuhl berufen war; wer es dagegen mit dem Welfen Otto hielt, wählte den Dompropst Burchard. Dieser war ein Graf von Stumpenhausen und Vetter der Grafen Heinrich und Burchard. Sicher werden diese, ihrer Familientradition treu, welche sie ohnehin zum Anschluß an die Welfen trieb, auf seiner Seite gestanden haben, wenn wir auch nichts von einem bewaffneten Eintreten zu seinen Gunsten hören.⁵⁾

Da brachte der Tod Heinrichs VI. einen vollen Umschwung hervor, sowohl im Erzstifte als auch in der Parteistellung der Wildeshauser Grafen. König Otto gelangte in den unbestrittenen Besitz der Königsmacht und vereinigte außerdem durch seine Heirat mit einer Tochter des söhnelosen Königs Philipp die beiden feindlichen Häuser der Staufener und Welfen in seiner Person,⁶⁾ so daß diese außerordentliche Machtsteigerung im Besitze des welfischen Hauses besonders den nieder-

¹⁾ Bremer U. B. I. 84 (unvollständig). Hamb. U. B. Nr. 320.

²⁾ Vgl. Schumacher a. a. O. S. 52 ff.

³⁾ Hoyer U. B. V. 10.

⁴⁾ Hamb. U. B. Nr. 359. Hoyer U. B. II. 10.

⁵⁾ Vgl. Schumacher a. a. O. S. 53 ff. Dehio, Erzbistum Hamburg-Bremen S. 119 ff.

⁶⁾ Hampe a. a. O. S. 210.

sächsischen Fürsten zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß gab und sie eine Wiederkehr der Zeit Heinrichs des Löwen fürchten ließ. Und zu all dem kam jetzt im Bremer Erzstift innere Zerrissenheit. Zwei Erzbischöfe an der Spitze! Das waren unhaltbare Zustände. So kam man dazu, daß man beide fallen ließ und zu einer neuen Wahl schritt. (1207.) Die Wahl fiel auf den bisherigen Bischof von Osnabrück, Gerhard, Graf von Oldenburg-Wildeshausen, Oheim unserer Grafen Heinrich und Burchard. Bereits als Bischof von Osnabrück war er durch seine Parteinahme für König Philipp in Gegensatz geraten zu seiner Kirche und seinen Dienstleuten.¹⁾ Jetzt erhielt er durch die Wahl zum Erzbischof von Bremen, die unter den obwaltenden Umständen fast den Anschein einer offenen Opposition gegen alle Herrschaftsgelüste der Welfen trug, eine Würde, deren Inhaber schon durch die Lage der Verhältnisse selbst zur Gegnerschaft gegen die Welfen veranlaßt wurde. Und Gerhard I. war der Mann dazu, mit aller Entschiedenheit welfische Übergriffe zurückzuweisen.

Großen und entscheidenden Einfluß hatte diese Wahl Gerhards zum Erzbischof von Bremen für die Parteilstellung der Wildeshauser Grafen. Wie wir bisher fast immer die Wildeshauser Grafen in größter Einmütigkeit und Übereinstimmung mit den Bremer Erzbischöfen fanden, so auch jetzt: aus treuen Welfenanhängern werden sie zu Gegnern der Welfen. Allerdings mußte ein so starkes Moment, wie die Wahl eines Wildeshauser Grafen zum Erzbischof von Bremen und die Furcht vor der Ausbreitung und Überspannung der Welfenherrschaft im Gebiete Niedersachsens hinzukommen, um einen solchen durchgreifenden Wandel in ihrer politischen Stellungnahme zu veranlassen. Jedenfalls steht aber die Tatsache fest, daß von der Erhebung Gerhards zum Erzbischof von Bremen die Abwendung der Wildeshauser Grafen von den Welfen datiert. Dafür gehörten sie zu den treuesten Anhängern ihres Oheims. Sehr oft fungieren sie als seine Zeugen und Bürgen, wiederholt weilt er bei ihnen in Wildeshausen und urkundet hier.²⁾

Auch in diesen Urkunden, ebenso wie in ihren eigenen, können wir eine für unsere beiden Grafen charakteristische Beobachtung machen: mit ganz vereinzelt Ausnahmen urkunden sie immer gemeinsam. Gemeinsam fungieren sie als Zeugen, gemeinsam führen sie lange Zeit die Herrschaft und verwalten ihre Güter, zusammen wohnen sie in Wildeshausen. Und doch ist eine tiefgründige Verschiedenheit im Wesen beider Brüder gar nicht zu verkennen. Während bei Heinrich, dem älteren von beiden, Ruhe und Besonnenheit ein Grundzug seines Charakters zu sein scheint, tritt uns Burchard als ein abenteuerlustiger, kriegsmutiger Ritter entgegen. Zweimal beteiligte er sich an Kreuzzügen nach Livland und Esthland und war so jahrelang außer Landes. Aber auch wenn er sich mit seinem Bruder Heinrich in Wildes-

¹⁾ Vgl. Möser, Osnabr. Gesch., III. S. 7.

²⁾ Möser, Osn. Gesch. III., Urk. 106. Hamb. U. B. Nr. 407, 408. Bremer U. B. I. Nr. 109, 116. Frief. Archiv. II. S. 130. u. a. Vgl. hierzu auch Duden, B. u. R. I, S. 25.

hausen aufhielt, fand er keine Ruhe. Hier allerdings betätigte er sich mehr auf Kosten der Stiftsherren, denen er als Vogt nach der Sitte der damaligen Zeit allerhand Schaden zufügte und zahlreiche zeitliche Güter und Gerechtsame, ohne lange zu fragen, entzog. Eine Reihe von Urkunden aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts gibt Zeugnis von diesem Treiben Burchards.

Eine dieser Urkunden, vom Jahre 1232,¹⁾ ist auch in anderer Beziehung für uns von Interesse. Wir erfahren hier, daß die Grafen Heinrich und Burchard Grundstücke, die dem Alexanderstift in Wildeshausen gehörten, verwandt haben zum Bau einer Burg in Wildeshausen, ihrem gemeinsamen Wohnsitz. Bei der sonstigen selbständigen und unabhängigen Stellung unserer Grafen in Wildeshausen ist es wohl anzunehmen, daß sie auch bei dem Entschlusse, eine Burg in Wildeshausen zu bauen, durchaus selbständig verfahren sind, und so nahmen sie hier ohne weiteres ein Recht in Anspruch, wozu ursprünglich die Einwilligung des Königs erforderlich war,²⁾ ein königliches Vorrecht, über welches sich die Landesherren schon frühzeitig und allgemein hinweggesetzt haben.³⁾ Wie im Herzogtum Westfalen das Befestigungsrecht 1180 mit dem neuen Dukat an die Erzbischöfe von Köln überging,⁴⁾ so ging es unzweifelhaft im nordöstlichen Teile des Herzogtums Sachsen an die Anhaltiner über oder verblieb vielmehr für das Gebiet von Wildeshausen wie manche andere Gerechtsame im Besitze der Welfen. Können wir somit die Tatsache der Erbauung der Burg für unsere Grafen auch nicht zum Nachweise der Landesherrlichkeit verwerten, so ist diese Tatsache für uns doch ein neuer Beweis für die völlige und allseitige Unabhängigkeit unserer Grafen von fremdem Einfluß jeglicher Art. Überhaupt fehlt den Wildeshausener Grafen — und das ist charakteristisch nicht nur für sie, sondern noch auf längere Zeit hinaus für fast alle Grafengeschlechter dieses abgelegenen Gebietes, von denen nur die Grafen von Hoya und Diepholz eine Ausnahme machen — jedes Interesse für die Erwerbung der Landesherrlichkeit und jedes bewußte Streben danach.

Hierzu kommt noch ein Umstand, der uns die vollkommene Unabhängigkeit unserer Grafen und vor allem der Bruchhauser Grafen zu dieser Zeit von fremdem Einfluß jeder Art zur Genüge beweist, nämlich die Tatsache, daß sie im Besitze des Münzrechtes waren und es ausübten. So besitzen wir Münzen, welche, kenntlich durch die fünfblättrige Rose, das Wappenbild unserer Grafen,⁵⁾ mit Sicher-

¹⁾ Urkunde bei Sudendorf, Ztschr. für vaterländ. Gesch. VI. S. 247. Vgl. auch Onden, Bau- u. Kunstdenk. I. S. 24 ff.

²⁾ Schröder, Lehrb. d. dtsh. R.-G. (5. Aufl. Lpzg. 1907. S. 606).

³⁾ Tigges, Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen v. Arnberg S. 17. W. Marré, Die Entw. d. L.-S. in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jahrh. Diss. Münster 1907. S. 23 ff. Müller, G., Die Entw. d. L.-S. S. 33. Sopp, Die Entw. d. L.-S. in Ostpreußen S. 61.

⁴⁾ Wilmanns K. U. II. 240. Tigges a. a. O. S. 17.

⁵⁾ Vgl. Sello, Das oldenb. Wappen im Jahrb. f. d. Gesch. d. Hzgt. Old. I. S. 61 ff.



heit den Brüdern Heinrich und Burchard zuzuschreiben sind.¹⁾ Auch der Propst von Wildeshausen besaß das Münzrecht.²⁾ Aus der Zeit unserer Grafen besitzen wir von dem Probst Otto, Edelherrn von der Lippe (1231—1248), eine Reihe Münzen. Und da ist es nun für uns besonders bemerkenswert, daß auch diese Münzen alle außer einer über dem Haupte der bischöflichen Figur auf der Vorderseite die fünfblättrige Rose führen.³⁾ Siornach liegt die Erklärung sehr nahe, daß in Wildeshausen eine Münzerei bestand, welche im Besitze unserer Grafen war. Auch die Münzen der Präpste wurden dort geprägt, erhielten aber das Wappenzeichen des Besitzers der Münzstätte. Alle aber, sowohl die Münzen der Präpste als auch die Münzen unserer Grafen, tragen offenbar Münsterschen oder Osnabrücker Typus,⁴⁾ stehen also geradezu im Gegensatz zu den Bremer Münzen. So trägt auch dieser Umstand dazu bei, uns in der Ansicht, daß unsere Grafen nach allen Seiten hin unabhängig waren und auch ihren nächsten und mächtigsten Nachbarn, den Bremer Erzbischöfen, vollkommen frei und selbständig gegenüberstanden haben, zu bestärken. Wenn wir dies schon mit Bezug auf die Wildeshauser Grafen annehmen,⁵⁾ so dürfen wir es mit ebenso großer Bestimmtheit von den Bruchhauser Grafen annehmen. Auch die Art ihres Verhältnisses zu Bremen beweist uns dies mit genügender Deutlichkeit. Bis zu ihrem Tode standen beide nämlich in naher persönlicher Beziehung zum Bremer Erzbischof. — Das Erzstift Bremen stand damals am Vorabend großer Kämpfe. Eben erst war des Erzbischofs Bruder Hermann von der Lippe mit den Scharen des Erzbischofs gegen die Stedinger gezogen, die nördlich von Bremen an beiden Seiten der unteren Weser wohnten und trotz der Nähe Bremens ihre volle Freiheit bewahrt hatten. Schon lange waren die übermütigen und ihrer Macht sich bewußten Bauern dem Erzbischof ein Dorn im Auge. Ihre angeblichen Ketzereien boten ihm den erwünschten Anlaß, das Kreuz gegen sie zu predigen. Als nun auch noch der Zug seines Bruders mißlang und dieser selbst von den Stedingern erschlagen wurde, da betrieb er die Vorbereitungen zum Vernichtungskriege gegen sie um so eifriger.⁶⁾ Alles mußte ihm darauf ankommen, zu dem Kampfe gegen die streitbaren Bauern, die schon mehrfach Proben ihrer Kraft und ihres Mutes abgelegt hatten, zahlreiche und treue Bundesgenossen zu erwerben. Besonders wertvoll war ihm natürlich die Hilfe der benachbarten mächtigen Grafen von Wildeshausen und Bruchhausen.

¹⁾ Vgl. Buchenau, Die Münzen der Propstei Wildesh., in der Ztsch. f. Numismatik 15, S. 275 ff; ferner S. Grote, Münzstudien Bd. VII. (Lpzg. 1871) S. 492/495.

²⁾ Urk. vom 16. Dez. 1206 gedr. bei Hadenberg, Stader Copiar (Hannover 1850) S. 150; vgl. Buchenau a. a. O. S. 268/269.

³⁾ Vgl. Buchenau a. a. O. S. 269, 273.

⁴⁾ Vgl. Buchenau a. a. O. S. 273, 276.

⁵⁾ Vgl. Rohnen a. a. O. S. 126 ff.

⁶⁾ Über die Stedinger und die Kreuzzüge gegen sie vgl. Schumacher, Die Stedinger S. 49 ff.



Und diese versagten sie ihm nicht. Wo sie nur konnten, unterstützten ihn unsere Grafen bei den Vorbereitungen zum Kriege. Höchst wichtig war es für den Erzbischof, vor dem Kriege ein gutes Verhältnis mit den Bremer Bürgern, die ihren Erzbischöfen so oft feindlich gegenübergetreten waren, herzustellen. Es gelang ihm. Den entscheidenden Vertrag vom März 1233¹⁾ beschwören auf seiner Seite unsere beiden Grafen mit ihren Vettern. Nur ihre Siegel wurden, ganz wie die Siegel von gleichgestellten mächtigen Fürsten, neben dem Siegel des Erzbischofs an die Urkunde gehängt.²⁾ Deutlich sind sie auch von den Dienstmannen und Lehnsleuten der Kirche, von denen viele ihren Namen der Urkunde beifügten, getrennt — ein klarer Beweis, daß sie im Jahre 1233 den Bremer Erzbischöfen vollkommen selbständig gegenüberstanden.

Doch auch weiterhin zeigten sie, daß sie bereit waren, auch durch die Tat den Erzbischof zu unterstützen. Als die Oldenburger Grafen selbst von den Stedingern, die ihre Burgen gebrochen hatten, Schaden erlitten, rührten sie sich nicht.³⁾ Jetzt aber, als der Erzbischof zum Kreuzzuge gegen die Stedinger rief, da gehörten die Wildeshäuser Grafen zu denen, die dem Rufe Folge leisteten. Zwar läßt sich ihre Teilnahme an den beiden ersten Zügen nicht nachweisen, dafür beteiligten sie sich aber von Anfang an persönlich an den entscheidenden Zügen der Jahre 1233 und 1234. Graf Burchard brach 1233 an der Spitze bedeutender Mannschaften in Weststeden ein, um den Trotz der Bauern zu brechen. Aber er gelangte nur bis zu ihren vordersten Schanzen, bis zum Hemmelstamper Walde. Dort traf das Kreuzheer am 6. Juli auf die Scharen der Stedinger, und unsern Grafen ereilte das gleiche Schicksal wie Hermann von der Lippe. Die Waffen der Stedinger siegten; Burchard ward im Treffen erschlagen, mit ihm fielen etwa 200 Mann, die das Kreuz genommen hatten.⁴⁾ Im folgenden Jahre, 1234, fand auch sein Bruder Heinrich im Kampfe gegen die Stedinger in der für das Kreuzheer siegreichen Schlacht bei Alteneßch am 27. Mai den Tod.⁵⁾

Beide Grafen hatten also im Stedinger Kreuzzuge, der hauptsächlich auf Betreiben des Bremer Erzbischofs ins Werk gesetzt war, ihr Leben verloren. Es ist nun aber ganz falsch anzunehmen, daß ihre Teilnahme an diesem Kreuzzuge nur ein Ausfluß ihrer lehnsrechtlichen Stellung zum Bremer Erzbischof gewesen sei. Abgesehen von Gründen politischer Art war es in der Hauptsache wohl der Zeitgeist, der früher schon die Vorfahren unserer Grafen ins heilige Land getrieben

¹⁾ Bremer U. B. I. Nr. 172. Vgl. Rütthning, Old. Gesch. I. 45.

²⁾ Das Original mit den gut erhaltenen Siegeln befindet sich im Bremer Staatsarchiv, Trese C. a. Vgl. hierzu das Bremer U. B. I. Anm. zu Urk. 172.

³⁾ Vgl. Schumacher a. a. D. S. 53 ff.

⁴⁾ Ann. Stad. a. a. D. S. 361. Schumacher a. a. D. S. 111.

⁵⁾ Hist. de fund. mon. Rast. a. a. D. S. 270. MG. SS. XXV. p. 506. Schumacher a. a. D. S. 120. Rütthning, Old. St. I, 49. Ann. Stad. a. a. D. S. 362.



hatte, der noch Graf Burchard zweimal zum Zuge nach Livland veranlaßt hatte, der jetzt unter zahlreichen anderen Grafen und Edlen, die zum Teil aus weit entfernten Gegenden herbeigekommen waren,¹⁾ auch unsere Grafen dazu getrieben hatte, gegen die Stedinger das Kreuz zu nehmen. So ließen sie ihr Leben im Dienste einer hohen Idee und sicher nicht im Dienste ihres „Lehnsherrn“, des Erzbischofs von Bremen.²⁾

Also auch der Tod vereinte innerhalb ganz kurzer Zeit die beiden Brüder wieder, die ihr ganzes Leben hindurch in treuer Brüderlichkeit zusammengehalten hatten. Dennoch muß es auch hier schon früh aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit zu einer Teilung ihres Besitzstandes gekommen sein. So ist bereits für das Jahr 1207 Heinrich urkundlich erwähnt als Vogt von Bassum.³⁾ Im Jahre 1222 besitzt er Gerechtsame in Borthere bei Stolzenau,⁴⁾ 1226 ebenfalls in Holtwede.⁵⁾ Außerdem führt das Bruchhauser Lehnregister Güter von ihm auf in Habbrügge bei Gandertese, Groß-Henstedt bei Bassum,⁶⁾ Aldrup bei Wildeshausen,⁷⁾ Huchting und Westerhuchting bei Kirchhuchting.⁸⁾ Dagegen hat Burchard im Jahre 1220 Gerechtsame in Harenberg (Amt Blumenau),⁹⁾ ungefähr zur selben Zeit ebenfalls in Suhlingen (Amt Ehrenburg)¹⁰⁾ und in Dedensen bei Blumenau.¹¹⁾

Hiernach dürfen wir wohl annehmen, daß es schon frühzeitig zu einer Teilung des Besitzstandes der beiden Grafen gekommen ist. Auch hier wird dasselbe Teilungsprinzip zur Anwendung gekommen sein, das wir schon für die Teilung zwischen Heinrich I. und Christian angenommen haben: Teilung nicht des Gesamtgutes als solchen, sondern Teilung der Güter kleinerer Bezirke. Wenn wir nun auch nicht annehmen wollen, daß man bei der Durchführung dieses Grundsatzes gerade kleinlich verfahren ist, so dürfen wir doch wohl auch hier an diesem Teilungsgrundsatz selbst festhalten. Zwar sind in späterer Zeit die Grafen natürlich für die Vermehrung der in der Nähe ihres Sitzes gelegenen Güter in erster Linie besorgt gewesen, während sie entferntere Güter sich eher entfremden ließen, so daß wir in der Nähe ihrer Sitze fast geschlossene Güterkomplexe finden, aber der Umstand, daß wir auch jetzt noch überall die Güter der einzelnen Linien in Streulage finden, bestimmt uns, auch für die Teilung zwischen Heinrich III. und Burchard noch an diesem Teilungsprinzip festzuhalten. Solange die Brüder Heinrich und Burchard selbst lebten, scheint die Teilung allerdings noch nicht in allen Teilen genau durchgeführt zu sein; „vieles blieb gemeinsam, manche

¹⁾ Vgl. Schumacher a. a. O. S. 117 ff.

²⁾ So möchte Dncken, entsprechend seiner Auffassung, die Sache darstellen. B. u. R. I, S. 25, 28 ff.

³⁾ Hamb. U. B. Nr. 359. Hoyer U. B. II. 10.

⁴⁾ Calenb. U. B. III. 47.

⁵⁾ Frief. Archiv II. S. 311.

⁶⁾ Dncken, Lehnregister, S. 96.

⁷⁾ Dncken, a. a. O. S. 97.

⁸⁾ Dncken, a. a. O. S. 99.

⁹⁾ Calenb. U. B. VII. Nr. 6.

¹⁰⁾ Hoyer U. B. VII. 4.

¹¹⁾ Hoyer U. B. VII. 5.

Besitzungen des einen lagen im vorwiegenden Interessengebiet des andern".¹⁾ Es erscheint uns dies auch ganz erklärlich, wenn man bedenkt, daß mit der Teilung wohl keine Trennung der Brüder verbunden war. Nach wie vor finden wir sie fast immer zusammen erwähnt, nach wie vor urkunden sie noch meistens gemeinsam, nach wie vor werden sie einträchtig auf der von ihnen vor 1229²⁾ gemeinsam³⁾ erbauten Burg zu Wildeshausen gewohnt haben, bis sie beide kurz nacheinander den Tod auf dem Schlachtfelde fanden. Von Graf Heinrich, der uns hier als der erste Graf von Oldenburg-Bruchhausen besonders interessiert, besitzen wir aus den Jahren 1233 und 1234 noch zwei Reiterporträtsiegel, welche einen vierfach quergeteilten Schild in den Farben Rot und Silber zeigen, — das Wappen der Grafen von Oldenburg-Bruchhausen.⁴⁾

Die Grafen von Oldenburg-Altbruchhausen.

1. Graf Ludolf.

Graf Heinrich hinterließ bei seinem Tode 4 Söhne, Heinrich, Ludolf, Burchard, Wilbrand und eine Tochter, Sophie. Von ihnen erbten Heinrich und Ludolf seinen Besitz. Ludolf war der Jüngere, erbte also nach altniederländischer Erbfolgeordnung den Stammsitz und wohl auch die Hauptmasse der Besitzungen,⁵⁾ während Heinrich als der Ältere wieder Stammvater einer neuen Linie, nämlich der Linie Oldenburg-Neubruckhausen, wurde. Im Gegensatz zu ihr heißen Ludolf und seine Nachkommen Grafen von Oldenburg-Neubruckhausen. So kommt es also fast in jeder Generation zu einer Teilung, so daß wir nun statt des einen Hauses Oldenburg-Bruchhausen schon wieder zu unterscheiden haben zwischen den Linien Alt- und Neubruckhausen.

Vorläufig kam es aber noch zu keiner Teilung. Lange Zeit hindurch führten beide Brüder gemeinsam die Herrschaft, wohnten zusammen, urkundeten gemeinsam, eine Erscheinung, die für die oldenburgischen Grafen schon fast charakteristisch zu nennen ist. Aus diesem Grunde ist eine gesonderte Betrachtung der beiden Grafen auch nur schwer möglich, da ihre Geschicke immer wieder ineinander greifen und fast ihre gesamten Amtshandlungen und Unternehmungen, wovon Kunde auf uns

¹⁾ Sello, Das oldenb. Wappen, a. a. O. S. 61.

²⁾ Urkunde Graf Heinrichs vom 2. März 1229, Mscr. Cop. Wildesh. I. Fol. 32 im Haus- u. Zentralarchiv Oldenburg.

³⁾ Urk. Burchards von 1232, Ztschr. f. vaterl. Gesch. VI. S. 247.

⁴⁾ Vgl. Sello, Das oldenb. Wappen, in d. Schriften des oldenb. Vereins für Landeskunde 7, S. 61 ff.

⁵⁾ Einen entgegengesetzten Standpunkt nimmt v. Ompteda ein (Ztschr. d. Hist. Vereins f. Niedersachsen 1865, S. 279), wenn er schreibt, daß Graf Ludolf „zwar das Stammhaus Bruchhausen erhalten habe, aber als der jüngere Bruder wohl nur im Verhältnis eines Paragiums und mit geringeren Zubehörungen“.

gekommen ist, gemeinsam vorgenommen sind. Zum erstenmal werden beide erwähnt im Jahre 1237 in einer Urkunde Graf Heinrich des Bogeners. Beide sind noch minderjährig. Heinrich urkundet als ihr Vormund.¹⁾ Aber bereits 1241, also 7 Jahre nach dem Tode ihres Vaters, treten sie selbständig auf und verkaufen zusammen mit ihren Brüdern Burchard und Wilbrand dem Bischof von Minden ihre sämtlichen Güter in den Diözesen Minden und Hildesheim.²⁾ Trotzdem scheinen sie immer in naher Beziehung zu ihrem früheren Vormund geblieben zu sein. Verschiedentlich urkunden sie mit ihm gemeinsam, verschiedentlich bezeugen sie sich gegenseitig ihre Rechtshandlungen. So finden wir im Jahre 1242 Heinrich und Ludolf als Zeugen unter einer Urkunde Heinrich des Bogeners.³⁾ Dem Einfluß Heinrichs des Bogeners ist auch wohl ihre Sorge für das Alexanderstift in Wildeshausen zuzuschreiben. Verschiedentlich urkunden sie zu dessen Gunsten, so im Jahre 1249, wo sie für das Alexanderstift auf den Zehnten von 8 Häusern in Ellenstedt verzichten.⁴⁾ In demselben Jahre vermehren sie die Präbenden der Stiftsherren in Wildeshausen.⁵⁾ Diese Urkunde ist auch in anderer Hinsicht für uns von Interesse. Heinrich führt hier zum erstenmale im Gegensatz zu Heinrich dem Bogener die Bezeichnung iunior, der Jüngere, ein Beinamen, den er von jetzt an sehr häufig führt, und der uns die Unterscheidung beider Vettern leicht macht. Mehrfach bezeugen sie ihr Interesse auch für andere Klöster und Kirchen innerhalb ihres Interessengebietes. Besonders reich beschenken sie die Klöster Rastede,⁶⁾ Hude,⁷⁾ Schinna,⁸⁾ Versenbrück⁹⁾ und die Kirche in Wildeshausen.¹⁰⁾ Im Jahre 1241 verzichten sie sogar zugunsten des Klosters Versenbrück auf das Patronatsrecht über die Kirche zu Westerstede (Wardenburg).¹¹⁾

Also auch hier handeln sie gemeinsam. Dies läßt sich verstehen, wenn man bedenkt, daß beide lange Zeit zusammenwohnten, und zwar auf der Burg Bruchhausen. Zum ersten Male wird diese erwähnt im Jahre 1257, wo beide urkunden in castro nostro Brochusen.¹²⁾

Wann diese Burg Bruchhausen erbaut ist, ist unbekannt. Die nach v. Hodenberg dem Anfang des 14. Jahrhunderts angehörigen Annalen des Klosters Bücken¹³⁾ berichten darüber nur folgendes: Ein Graf von Oldenburg hat bei seiner Vermählung mit einer Tochter des Grafen von Wunstorf (Rhoden) die Vogtei über das Kloster Bassum als Heiratsgut erhalten. Später sind unsere

¹⁾ Rasted. Orig. Urk. Haus- u. Zentral-Archiv Oldenburg (S. 3 A.)

²⁾ Hoyer II. B. VII. 18. 167. 168.

³⁾ Ehrentraut, Fries. Archiv II. 313.

⁴⁾ Möser, Osn. Gesch. Urk. 228.

⁵⁾ Sudendorf, Stift Wildesh., Urk. 35.

⁶⁾ 1253; Rasteder Urk. des S. 3. A.

⁷⁾ 1248; 1257; Suder Urk. des S. 3. A.

Oldenburger Jahrbuch 1916/17.

⁸⁾ Hoyer II. B. VII. 40.

⁹⁾ Osn. II. B. III. 430. 431. 434.

¹⁰⁾ Sudendorf, Stift Wildesh., Urk. 38.

¹¹⁾ 1251; Westersteder Urk. des S. 3. A.

Unter den Zeugen findet sich auch der Edle Heinrich v. Bruchhausen.

¹²⁾ Suder Urk. S. 3. A.

¹³⁾ Hoyer II. B. VIII. 34.



Grafen Heinrich und Ludolf im Besitz dieser Vogtei und geraten ihretwegen mit dem Grafen v. Hoya in Streit. Deshalb erbauen sie, von Graf Heinrich dem Bogener unterstützt, zum Schutze ihrer Gerechtsame die Burg Bruchhausen.¹⁾ Wieviel hieran wahr ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Tatsache ist jedenfalls, daß seit 1257 die Burg Bruchhausen sehr häufig als Datierungsort in den Urkunden unserer Grafen, die sich auch nach ihr benennen, vorkommt.

Angefähr zu derselben Zeit, für welche wir zum ersten Male das Bestehen der Burg Bruchhausen nachweisen können, scheint eine Teilung des gemeinsamen Besitzstandes stattgefunden zu haben. 1257 und 1258 urkunden beide Grafen noch gemeinsam in castro nostro Brochusen.²⁾ Etwa um 1260 scheint es dann aber zu einer endgültigen Teilung gekommen zu sein, und zwar anscheinend wieder nach demselben Teilungsprinzip, das wie bereits für Heinrich I. angenommen haben.³⁾ Seit dieser Zeit wohnen beide Brüder getrennt auf den nur eine Meile aus einander liegenden Burgen Alt- und Neubruchhausen. „Auf diese Teilung wird im Lehnregister, das diesem Vorgange seine Entstehung zu verdanken scheint, sehr häufig Bezug genommen. Es muß bei dieser Gelegenheit auch eine Auseinandersetzung mit den Vettern von Wildeshausen erfolgt sein: wir finden sowohl den Grafen Heinrich den Bogener als auch seinen jüngeren Bruder Thomas, Domherrn in Bremen, in gemeinschaftlichem Besitz mit den Bruchhausern, vornehmlich den ersteren auch mit besonderem Besitz.“⁴⁾

Für uns kommt es nun darauf an, den Besitzstand unserer Grafen, soweit es die Angaben im Lehnregister und gelegentliche Bemerkungen in den Urkunden gestatten, zu rekonstruieren, um wenigstens einen Überblick zu gewinnen über das Gebiet, in dem unsere Grafen überhaupt Einfluß ausüben konnten. Rütthning⁵⁾ berührt diese Frage nur kurz, wenn er schreibt, daß der Grundbesitz der Bruchhauser Grafen besonders dicht gesät lag um Wildeshausen und in der alten Grafschaft Hoya. Auch von Ompteda⁶⁾ geht nicht näher auf diese Frage ein und bemerkt nur, daß unsere Grafen Gerichtsherrn waren in einem großen Gebiete an der Weser südlich Bremen mit den Gerichtsstätten Lunsen, Note, Weyhe und dem Gogericht im Vieland. Dem gegenüber mag eine nähere Untersuchung des Besitzstandes der einzelnen Grafen, soweit er sich noch nachweisen läßt, wohl angebracht sein.

¹⁾ Zum ersten Male wird Heinrich I. von Bruchhausen 1207 *advocatus Brixensis ecclesiae* (Bassum) genannt, und wenigstens bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts erscheinen die Bruchhauser Grafen im Besitz der Bassumer Kloster-Vogtei. (Hoyer *U. B.* I. Heft 4 S. 22, II. Nr. 31. 104. 106. 108. Vgl. auch Sello, *Das oldenb. Wappen a. a. O.* S. 62, Anm. 4.)

²⁾ Hoyer *U. B.* VII. 40.

³⁾ S. oben S. 319.

⁴⁾ Oncken, *Lehn-Register*, S. 48.

⁵⁾ *Oldenb. Gesch.* I S. 76

⁶⁾ *Ztschr. des hist. Vereins für Niedersachsen* 1865, S. 299.



Mit Sicherheit lassen sich Güter und Gerechtfame Graf Ludolfs nachweisen in

Bümmerstede (Osternburg)	Osterbinde (Bassum)
Schlutter (Banderkesee)	Ochtum (Altenesch)
Linerbrok (Elßfleth)	Wickbranzten (Heiligenfelde)
Sekeln (Berne)	Riede (Hoya) ⁶⁾
Blender (Hoya) ¹⁾	Jardinghausen (Heiligenfelde)
Scholen (Bilsen)	Intschede (Hoya)
Lessen (Sulingen)	Rehr (Intschede)
Altenbücken (Bücken) ²⁾	Hasbergen (Oldbg.)
Schwarne (Hoya) ³⁾	Querenstede (Zwischenahn) ⁷⁾
Uffinghausen (Südwalde) ⁴⁾	Ohmstede
Wichenhausen (Bassum)	Rastede
Marren (Lindern) ⁵⁾	Felde (Westerstede)
Süstedt (Bilsen)	Sylke
Uffinghausen (Zwiftringen)	Bekhausen (Rastede) ⁸⁾
Hanstedt (Wildeshausen)	Kirchweyhe ⁹⁾
Reihhausen (Bilsen)	Beppen (Lunsen) ¹⁰⁾
Mallinghausen (Südwalde)	Umedorf (Verden) ¹¹⁾
Räpsen (Mellinghausen)	Bergedorf (Banderkesee) ¹²⁾
Lowe (Bassum)	

Vielleicht ließe sich das Ortsverzeichnis noch erweitern. Im Lehnregister¹³⁾ findet sich nämlich noch eine lange Liste von Hörigen Ludolfs, die fast alle nach Ortschaften benannt sind, wie Johan v. Totelinge, Ullard v. Brettorpe, Helmerik v. Uschenbete u. a. Wenn man nun auch wohl vermuten darf, daß diese in den betreffenden Ortschaften, wonach sie benannt sind, kleinere oder größere Güter unseres Grafen zu Lehen besessen haben, so würde es doch wohl zu weit führen, alle diese Ortschaften nun ohne weiteres unserm Ortsverzeichnis einzufügen, da über diese Frage absolute Gewißheit nicht zu erlangen ist. So verwaltete also jeder der beiden Brüder seinen Besitzstand seit der Teilung selbständig. Dennoch führten beide ihr altes Wappen, den Vier-Stücken-Schild, weiter,¹⁴⁾ und es ist ein Irrtum von Hodenbergs,¹⁵⁾ wenn er behauptet, „daß die Neubruchhauser die

¹⁾ Dackn, Lehn-Reg. (L.-R.) S. 95.

²⁾ L.-R. S. 97.

³⁾ L.-R. S. 98.

⁴⁾ L.-R. S. 99.

⁵⁾ L.-R. S. 100.

⁶⁾ L.-R. S. 104.

⁷⁾ Urk. Graf Ludolfs von 1273 (Doc. Kl. Sude, S. 3. A.)

⁸⁾ L.-R. S. 105.

⁹⁾ Hoyer II. B. VII. 40

¹⁰⁾ Hoyer II. B. VII. 47.

¹¹⁾ Sudendorf, Beitr. z. Gesch. des Landes Osnabrück, S. 72. Nr. 19.

¹²⁾ Doc. Sude 1273. S. 3. A.

¹³⁾ S. 104.

¹⁴⁾ Sello, Das oldenb. Wappen, a. a. O. S. 65.

¹⁵⁾ Hoyer II. B. I. 4.



Hallermunder drei Rosen, die Altbruchhauser dagegen die Ständerung der alten Grafen von Bruchhausen¹⁾ als Wappen führten“.

Seit dieser Teilung zwischen den beiden Brüdern besitzen wir nun sehr viele Urkunden von Graf Ludolf allein, der überhaupt nun vor seinem Bruder Heinrich mehr in den Vordergrund tritt und auch mancherlei Beziehungen zu den benachbarten Fürsten und Herren hatte. So finden wir ihn mehrfach als Zeugen des Erzbischofs von Bremen,²⁾ des Bischofs von Paderborn³⁾ und des Grafen von Hoya.⁴⁾ In besonders naher Beziehung scheint er stets zu seinen Vettern von der Oldenburger Linie gestanden zu haben, mit denen wir ihn mehrfach zusammen antreffen.⁵⁾ Auch die oben erwähnte Bassumer Kloster-Vogtei scheint er nachdrücklich wahrgenommen zu haben. So ist er im Jahre 1270 Vertreter des Klosters Bassum bei einem Vertrage mit Graf Burchard von Welfe und Junker Hildebold von Oldenburg.⁶⁾ 1274 schenkt er dem Kloster Bassum 2 Leibeigene⁷⁾ und fungiert im Jahre 1276 als Zeuge der Äbtissin und des ganzen Konvents zu Bassum.⁸⁾ Doch auch die andern Klöster in seiner Nachbarschaft vergißt er nicht. So beschenkt er im Jahre 1268 das Kloster Schinna,⁹⁾ 1270 Bersenbrück,¹⁰⁾ 1272 Marienberg,¹¹⁾ 1272 Rastede,¹²⁾ 1273 Hude.¹³⁾

Zum letzten Male wird Graf Ludolf erwähnt am 24. Juli 1278 in einer Urkunde Graf Burchards von Welfe und Junker Hildebolds von Oldenburg.¹⁴⁾ Seit dieser Zeit urkundet sein Sohn Hildebold immer selbständig, und es ist ein Irrtum Hodenbergs, wenn er Ludolf noch im Jahre 1301 als lebend anführt. Zu dieser Annahme kommt er durch eine Urkunde des nobilis Ludolfus de Brochusen vom 17. März 1301¹⁵⁾ aus dem Geschlechte der Edelherren von Bruchhausen, den er hier mit Graf Ludolf verwechselt. So kommt er dazu, auch die Abtretung der Herrschaft Altbruchhausen in das Jahr 1301 zu verlegen. Denselben Irrtum macht v. Ompteda,¹⁶⁾ der auch noch andere Irrtümer Hodenbergs ohne Prüfung wiederholt.¹⁷⁾

Graf Ludolf war vermählt mit Hedwig von Welfe, Schwester der Grafen Burchard und Otto v. Welfe, die ohne Nachkommen starben, so daß ihr Besitz vermutlich auf ihre Schwester und deren Nachkommen übergegangen ist. Und

¹⁾ v. Hodenberg nennt diese Ständerung stets ein verschobenes Kreuz.

²⁾ Bremer U. B. I. 276, 309. Soyer U. B. I. 24 Hamb. U. B. 704.

³⁾ Vogt, Mon. ined. II. 77.

⁴⁾ Soyer U. B. I. 23.

⁵⁾ Hamb. U. B. 704, 724 Vogt, Mon. ined. II. 77.

⁶⁾ Vogt, Mon. ined. I. 88.

⁷⁾ Soyer U. B. II. 21.

⁸⁾ Soyer U. B. II. 23.

⁹⁾ Soyer U. B. VII. 47

¹⁰⁾ Sandhoff, Antist. Osnabr. II. 102.

¹¹⁾ Sudendorf, Beitr. z. Gesch. des L. Osn. S. 75.

¹²⁾ Rasted. Orig. Urk S. 3. U.

¹³⁾ Doc. Hude S. 3. U.

¹⁴⁾ Soyer U. B. II. 24.

¹⁵⁾ Soyer U. B. I. 34.

¹⁶⁾ a. a. O S. 151 ff.

¹⁷⁾ Vergl. Oncken, L.-R., S. 47, Anm. 1.



wirklich scheinen die von der Hedwig abstammenden Grafen von Altbruchhausen ihre Erbensprüche auf die Grafschaft Welfe geltend gemacht zu haben. Ein Graf Otto von Oldenburg verkauft nämlich im Jahre 1302 dem Herzoge Otto v. Braunschweig-Lüneburg die Grafschaft Welfe und verspricht, daß sein Sohn mit den ihm vom Grafen Otto von Welfe zu Lehen erteilten Gütern diejenigen, welche der Herzog will, belehnen soll.¹⁾

Zum ersten Male ist Gräfin Hedwig urkundlich erwähnt im Jahre 1270, und zwar schenkt sie eigentümlicherweise als Gräfin von Wildeshausen gemeinsam mit dem Vetter ihres Gemahls, dem Grafen Christian von Oldenburg, dem Kloster Lohde einen Hörigen.²⁾ Außerdem kommt sie dann noch vor in Urkunden ihres Mannes aus den Jahren 1271, 1272 und 1278.³⁾

Von den Geschwistern Ludolfs wird Heinrich als Stammvater der Linie Neubruchhausen noch eine gesonderte Betrachtung finden. Burchard war Domherr in Verden. Er kommt zuerst in der bereits erwähnten Urkunde von 1241 vor. Zum letzten Male finden wir ihn erwähnt am 26. Juli 1254 als Zeuge des Bischofs Gerhard von Verden.⁴⁾ Wilbrand wird nur einmal erwähnt, und zwar in der Urkunde von 1241, ist also vielleicht schon früh gestorben.

Eine ungleich größere Rolle spielte die einzige Schwester, Sophie. Merkwürdig ist sie schon dadurch, daß sie als einzige ihrer Geschwister auf ihrem Porträt-siegel die drei Hallermunder Rosen, das Wappenbild Graf Heinrichs, führte.⁵⁾ Sie war verheiratet mit dem mächtigen Grafen Otto von Ravensberg, ein Beweis für das Ansehen, das die Bruchhauser Grafen in der ersten Zeit genossen haben. Lange Zeit ist man im Zweifel gewesen, welchem Grafengeschlechte man diese Gräfin Sophie eigentlich zuweisen müsse, bis es endlich v. Hodenberg gelang, sie unter den Kindern Graf Heinrichs von Bruchhausen zu entdecken.⁶⁾ Für seine Annahme spricht eine Urkunde vom Jahre 1226, in der Wilbrand, Bischof von Paderborn, ein Oldenburger Graf, sie seine neptis (Enkelin) nennt.⁷⁾ Seitdem wir nun auch ihr Wappen kennen, besteht kein Zweifel mehr über ihre Herkunft. Wann ihre Heirat stattgefunden hat, läßt sich nicht mehr feststellen, jedenfalls steht fest, daß sie im Jahre 1224 die Gemahlin Graf Ottos v. Ravensberg war.⁸⁾ Zwei Jahre später, 1226, kommt es zwischen den Brüdern Otto und Ludwig v. Ravensberg zu einer Teilung ihres Besitzstandes: Otto bekommt Blotho, Bechta, Frisenberg und alle Besitzungen im Nordland.⁹⁾ 1231 war die Ehe Ottos mit Sophie noch kinderlos,⁹⁾ aber kurz nachher muß wohl seine Tochter Judith oder

¹⁾ Braunschw.-Lüneb. U. B. I. 167.

²⁾ Orig. im Stift Lemgo.

³⁾ S. oben.

⁴⁾ Soyer U. B. III. 33. Calenb. U. B. III. 179. 180.

⁵⁾ Original von 1252 im H. 3. A. Vgl. Sello, Das oldenb. Wappen, S. 66, Anm. 5.

⁶⁾ Vgl. auch v. Bippen, Stammtafel III. 15.

⁷⁾ Westf. U. B. III. S. 107.

⁸⁾ Westf. U. B. III. 229.

⁹⁾ Sandhof, Antist. p. 74.

Jutta geboren worden sein. Seit dieser Zeit war Graf Otto unablässig bemüht, seiner Tochter und deren Nachkommen sein Land zu sichern, und ließ deshalb seiner Gemahlin die Mitbelehnung der Lehen, welche er von den Bischöfen und vom Reiche hatte, erteilen.¹⁾ Außer Jutta hatte das Paar keine Kinder, und so lag der Gedanke nahe, für Jutta einen Mann zu suchen, der imstande war, sie zu schützen und ihr Erbland zu verteidigen. Die Wahl fiel auf den benachbarten mächtigen Grafen Heinrich von Tecklenburg. Die Ehe wurde 1242 geschlossen und war von großer politischer Bedeutung für die Folgezeit. Aber bereits 1244 starb Graf Otto v. Ravensberg und 1248 folgte ihm sein Schwiegersohn im Tode nach.²⁾ So standen die beiden Frauen, Gräfin Sophie und Jutta, nun doch allein. Beide wohnten auf der Burg Bechta, wo Gräfin Sophie häufig als Gräfin v. Bechta urkundet.³⁾ Etwa um das Jahr 1262 scheint sie gestorben zu sein, nachdem ihre Tochter sich mit dem Edlen Walram v. Montjoie wieder verheiratet hatte. Diesem waren Mutter und Tochter nach Veräußerung ihrer Ravensbergischen Güter in seine ferne Heimat gefolgt.⁴⁾

Hilдеболд I.

Graf Ludolf hinterließ bei seinem Tode zwei Söhne, Hilдеболд und Burchard. Von diesen folgte ihm Hilдеболд in der Herrschaft. Zum ersten Male begegnet uns Hilдеболд in einer Urkunde vom 6. Dezember 1271,⁵⁾ und zwar ist er hier wohl noch minderjährig, ebenso in den Jahren 1272 und 1274.⁶⁾ Zum ersten Male urkundet er selbständig am 24. Juli 1278.⁷⁾ Recht eigenartig ist es nun zu beobachten, wie viel verschiedene Bezeichnungen Graf Hilдеболд in den Urkunden findet. Bald heißt er Junker, bald Edler, bald Graf, einmal in der Zusammensetzung mit Oldenburg, dann in der Zusammensetzung mit Bruchhausen, oft auch mit beiden zusammen. Wenn man nun auch nicht zu weitgehende Schlüsse aus dieser Erscheinung ziehen darf, so darf man doch wohl annehmen, daß es ein Zeichen für den Niedergang des Hauses Altbruchhausen ist, wenn man sich nicht einmal klar darüber war, welcher Titel eigentlich dem Besitzer Altbruchhausens gebühre. Für unsere Annahme spricht auch der Umstand, daß Hilдеболд lehnsabhängig von der Bremer Kirche war. Sein Sohn Otto gibt dies ausdrücklich zu, wenn er in

¹⁾ Westf. U. B. III. S. 107., 230. Möser, Dsn. Gesch. Urk. 144.

²⁾ Vgl. Reismann-Grone, Geschichte der Grafschaft Tecklenburg S. 150, 158, 160.

³⁾ Möser, Dsn. Gesch., Urk. 310, 201, 213 Sandhoff, Urk. 69. Nieberding, Niederstift Münster, I. 7.

⁴⁾ Westf. U. B. III. 289.

Niefert, Münst., Urk. Sammlg. II. 117. Zum letzten Male wird Sophie erwähnt am 12. Dez. 1261. Niefert a. a. O. 115.

⁵⁾ Sudendorf, Beiträge, S. 74.

⁶⁾ Rasted. Orig.-Urk. v. 1272, S. 3. A. Hoyer U. B. II. 21.

⁷⁾ Hoyer U. B. II. 28.



einem dem Erzbischof Burchard ausgestellten Lehnreverse vom 18. Mai 1336 erklärt — — „et etiam lucide profiteamur, quod predictum castrum et dominium in Oldenbrochusen ab ecclesia Bremensi ex paterna successione feodali iure habere et suscipere tenebamur.“¹⁾ Zweifellos hatten die Bremer Bischöfe, die schon früher in diesem Gebiete große Macht besaßen hatten,²⁾ ihren Einfluß wieder geltend gemacht, und wahrscheinlich war ihnen dies wegen der günstigen Lage Bruchhausens und des Niederganges unserer Grafen nicht einmal schwer geworden.³⁾ Dennoch ließ Hildebold nicht nach, seinen Besitz, wo er konnte, zu vermehren. So war er Käufer des Grimmenberger Nachlasses und hatte auch das ganze Gebiet von Thedinghausen am linken Weserufer von Nedderhude bis Honstedt in Besitz.⁴⁾ In der Wahl der Mittel, sich neuen Besitz zu erwerben, war er nicht gerade kleinlich, und die Rasteder Chronik nennt ihn sogar einen *vir sceleratus*, weil er dem Kloster Rastede auf Veranlassung des Ritters Luder Mundel von Linebroke, dem das Kloster verpfändete Äcker entzogen hatte, die Kurien Papenhusen, Engelen, Kenimhusen, Brunen, Inschen, Magelschen mit allen dazu gehörigen Rechten genommen hatte.⁵⁾ Diese Güter, die in den Rasteder Güterverzeichnissen von 1124, 1159 und 1190 vorkommen,⁶⁾ erklärt v. Hoderberg⁷⁾ als Reihausen, Engeln (Wilsen), Brüne (Hoya), Intschede (Thedinghausen), Magelsen (Hoya).

Außer diesen Gütern kennen wir aus dem Lehnregister noch eine ganze Reihe von Besitzungen Hildebolds. So besaß er den „mechtigen Hof“ bei Wildeshausen.⁸⁾ Hierzu gehörten Hufen in

Brettorf (Dötlingen) ⁹⁾	Düingstrup (Wildeshausen)
Dftrittum (Dötlingen)	Thölstedt (Wildeshausen)
Hatten	Groß-Henstedt (Bassum)
Kirchhatten	Holzhausen (Wildeshausen)
Nortolingen (Dötlingen)	Uldrup (Wildeshausen)
Pfennigstedterfeld (Dötlingen) ¹⁰⁾	Bühren (Wildeshausen)
Hanstedt (Wildeshausen)	Pestrup (Wildeshausen)

¹⁾ Hoyer U. B. I. 86. Vgl. auch v. Ompteda a. a. O. S. 164.

²⁾ Siehe oben S. 310.

³⁾ Vgl. v. Ompteda a. a. O. S. 221.

⁴⁾ v. Ompteda a. a. O. S. 215. Der Grimmenberg lag bei Neuenkirchen, südlich Bassum. S. 233. S. 221.

⁵⁾ Fund. mon. Rasted. Ehrentraut, Fries. Archiv 285. Luder Mundel erscheint als Zeuge des Grafen Burchard von Welfe und des Junkers Hildebold von Oldbg. am 24. Juli 1278. (Hoyer U. B. II. 28.) Auch in dem Kriege von 1270 mit Rotbert v. Westerholte werden Grafen v. Welfe und v. Bruchhausen als Helfer des letzteren genannt. Rasted. Chronik p. 281. Vgl. Rütthning, Oldenb. Gesch. I, 73.

⁶⁾ Hoyer U. B. VIII. 19.

⁷⁾ Hoyer U. B. VIII. 19.

⁸⁾ L.-R. S. 107.

⁹⁾ L.-R. S. 107.

¹⁰⁾ Hoyer U. B. V. 45.



Mahlstedt (Harpstedt)
 Heckfeld (Harpstedt)
 Einen (Goldenstedt)
 Großenkneten
 Huntlosen
 Husum (Huntlosen)
 Ofen (Oldenburg)
 Westerstede
 Amelhausen (Huntlosen)
 Wardenburg
 Alstrup (Wardenburg)

Reckum (Harpstedt)
 Holtorp (Collenrade)
 Geveshausen (Dötlingen)¹⁾
 Düngstrup (Wildeshausen)
 Ruhlen (Stuhr)
 Schlüte (Berne)
 Glüsing (Berne)
 Schwege (Dinklage)
 Grüppenbühren (Ganderkesee)
 Ganderkesee.

Außerdem besaß er noch Güter und Gerechtsame in

Bestrup (Oldenburg)²⁾
 Lethé (Großenkneten)

Lotten (Hafelünne)
 Rechterfeld (Bisbeck).

Hierzu darf man auch wohl die Güter rechnen, die Graf Hildebold seiner Gattin als Leibgedinge verschreibt.³⁾ Diese Güter lagen in

Neuenkirchen (Freudenberg)
 Sudwalde (Bruchhausen)
 Barrien (Syke)

Heiligenfelde (Syke)
 Nordwohlde (Syke)
 Wilsen (Bruchhausen).

Die übrigen Gerechtsame, die bereits sein Vater in Besitz hatte, scheint er wohl gewahrt zu haben. So finden wir ihn häufig in naher Beziehung zum Kloster Bassum⁴⁾ und Heiligenrode.⁵⁾ Neu sind seine Beziehungen zum Deutschordenshause in Bremen.⁶⁾ Mit den Fürsten und Herren der Nachbarschaft scheint er in gutem oder wenigstens friedlichem Verhältnis gelebt zu haben. Mehrfach tritt er als Zeuge seiner Verwandten, der Grafen Burchard von Welpé und Otto von Ravensberg, auf oder ist doch mit ihnen zusammen genannt.⁷⁾ Einmal ist er Zeuge des Bischofs Konrad von Osnabrück,⁸⁾ ein andermal besiegelt er zusammen mit dem Grafen Gerhard von Hoya, dem Edelherrn Konrad von Diepholz und Wilbrand von Neubruchhausen eine Urkunde des Erzbischofs Gisbert von Bremen.⁹⁾ Für den Niedergang unseres Grafenhauses spricht auch eine Urkunde vom 6. September 1293, worin Ritter Hermann v. Glusingen den Edelherrn Hildebold v. Bruchhausen von einer Schuld von 10 Mark für einen Knappen in Bremen freispricht.¹⁰⁾

Einmal ist Graf Hildebold auch in kriegerische Ereignisse verwickelt gewesen. Eine Urkunde vom 11. November 1284¹¹⁾ berichtet uns Näheres darüber. Danach

¹⁾ L.-R. S. 108.

²⁾ L.-R. S. 100.

³⁾ Hoyer u. B. VIII. 106.

⁴⁾ Hoyer u. B. I. 1045. II. 104. 106. 30. 108.

⁵⁾ Hoyer u. B. V. 49. 45.

⁶⁾ Bremer u. B. 428. 527.

⁷⁾ Calenb. u. B. III. 426. Hoyer u. B. VIII. 109. Sudendorf, Beiträge, Art. 40.

⁸⁾ Sandhoff, Antist., II. 436.

⁹⁾ Sudendorf, Stift Wildesh., Art. 61.

¹⁰⁾ Bremer u. B. I. 492.

¹¹⁾ Doc. com. Oldenb. S. 3. 2.



haben um diese Zeit, wo in unserer Gegend im Gegensatz zu anderen Gebieten Deutschlands noch wenig von dem Einflusse Rudolfs von Habsburg zu spüren war und immer noch Akte der Gewalttätigkeit und Willkür fast etwas Gewöhnliches waren, die Burgmannen von Bechta einen Raubzug nach Goldenstedt unternommen und viel Schaden angerichtet, auch Dienstmannen des Grafen Hildebold gefangen-genommen. Dieser hat darauf anscheinend mit Hilfe des Grafen Burchard v. Welppe und der Edelherren Rudolf und Konrad v. Diepholz einen Rachezug gegen sie unternommen, aber nichts ausgerichtet, denn er schließt nun mit ihnen einen Friedensvertrag, worin er ihnen volle Straflosigkeit zusichert. Graf Burchard v. Welppe und die Edelherren v. Diepholz geloben den Burgmannen, ihm nicht ferner gegen sie beizustehen, falls er diesen Frieden brechen sollte.

Auch in die inneren Verhältnisse des Erzstiftes Bremen griff er in friedlichem Sinne ein. Hier war es wieder einmal zu Streitigkeiten zwischen dem Domkapitel, der Stadt und verschiedenen Stiftsädlichen gekommen, in deren Verlauf diese die Stadt verlassen hatten. Hildebold, der wohl gezwungen war, sich für eine der beiden Parteien zu entscheiden, trat auf die Seite der Stadt und versprach, sie auf alle Weise zu fördern und den aus der Stadt Entwichenen keine Hilfe zu gewähren.¹⁾ Ebenso verbündete er sich im folgenden Jahre (1305) zusammen mit mehreren Grafen von Hoya und Oldenburg und seinem Vetter Gerhard von Neu-bruchhausen mit dem Dompropst und der Stadt Bremen gegen die Stiftsädlichen.²⁾

In den letzten Jahren seines Lebens scheint Hildebold keine besondere Rolle mehr gespielt zu haben. Nur zweimal kommt er noch in den Urkunden jener Zeit vor. Einmal in einer Urkunde des Bischofs Gottfried von Minden, worin dieser ihm gewisse Stiftsgüter als Leibgedinge überweist,³⁾ und zum letzten Male am 8. September 1310 in einer Urkunde, worin Graf Johann v. Oldenburg sich dem oben erwähnten Bündnisse mit Bremen anschließt.⁴⁾ Nach 1310 hören wir nichts mehr von ihm.

Bedeutend länger lebte seine Gemahlin Sophie. v. Hodenberg nennt sie unter Berufung auf Lamey, Geschichte der Grafen v. Ravensberg, irrtümlich eine Tochter des Grafen Otto v. Tecklenburg.⁵⁾ In Wirklichkeit war sie eine Tochter des Grafen Otto v. Ravensberg, wie v. Hodenberg selbst an einer andern Stelle zugibt.⁶⁾ 1285 war sie noch unverheiratet.⁷⁾ Sie lebte noch 1338⁸⁾ und hatte als Hochzeitsgut wohl das Amt Spenghe erhalten, auf das ihr Sohn im Jahre 1351 verzichtet.⁹⁾

Hildebold hatte nur einen Bruder, Burchard, der Domherr in Magde-

¹⁾ Bremer U. B. II. 39.

²⁾ Bremer U. B. II. 53.

³⁾ Hoyer U. B. VIII. 119.

⁴⁾ Bremer U. B. II. 107.

⁵⁾ Hoyer U. B. VIII. S. 80.

⁶⁾ Hoyer U. B. VIII. S. 107.

⁷⁾ Hoyer U. B. VIII. S. 80 Anm. 1.

⁸⁾ Lamey, a. a. O. Nr. 118.

⁹⁾ Hoyer U. B. VIII. 162.

burg war. Er erscheint zum ersten Male in einer Urkunde seines Vaters vom 6. Dezember 1271,¹⁾ darauf noch einmal am 7. Mai 1273.²⁾ In den letzten Urkunden erscheint Burchard als Domherr zu Bremen und zwar oft als Zeuge des Erzbischofs Giselbert, so am 11. Juni 1296,³⁾ 14. Juni 1296⁴⁾ und zum letzten Male am 15. Juni 1296.⁵⁾

Otto.

Graf Hildebold hatte drei Kinder, Otto, Hedwig und Ludwig. Hedwig wird nur einmal erwähnt, und zwar in einer Urkunde vom 11. Juli 1306, wovon weiter unten noch die Rede sein wird. Über den Namen des ältesten Sohnes hat lange Zeit Unklarheit geherrscht, da er uns nur in der Abkürzung Lud. erhalten war. Im Hoyaer Lehnregister⁶⁾ findet sich nämlich im Anschluß an eine Güterübertragung Ottos die Bemerkung. „quos frater noster Lud. redimere potest.“ Sowohl Hodenberg⁷⁾ als auch Ompteda⁸⁾ lesen nun aus dieser Abkürzung Ludolf und verwerfen die Erklärung mit Ludwig unter Hinweis auf verschiedene Gründe vollkommen. Jetzt sind wir aber imstande, den endgültigen Beweis zu bringen, daß Hodenberg und Ompteda falsch geraten haben, und daß der älteste Sohn Hildebolds wirklich Ludwig hieß. In einer Urkunde des Stifts Borstel vom 17. Mai 1321 nennt nämlich Graf Otto seinen Bruder mit seinem vollen Namen, Lodewicus.⁹⁾ Otto war der jüngere von beiden Brüdern und folgte seinem Vater in der Herrschaft, muß uns also hier besonders beschäftigen. Er ist der erste Bruchhauser, der den Namen Otto führt, und ist zweifellos benannt nach seinem Großvater mütterlicher Seite, Otto von Ravensberg. Zum ersten Male wird er erwähnt in einer Urkunde des Bischofs Gottfried von Minden vom 11. Juli 1306.¹⁰⁾ Auch seine Gemahlin, von der wir außer ihrem Vornamen, Oda, nichts Näheres wissen, wird hier erwähnt. Überhaupt scheint Otto zum Bischof von Minden in näherer Beziehung gestanden zu haben. Einmal, im Jahre 1326, unterstützte er ihn sogar mit Geld, und der Bischof verpfändet ihm dafür die Hälfte des neuen Schlosses zu Minden.¹¹⁾ Später scheinen dann seine eigenen finanziellen Verhältnisse nicht allzu günstig gewesen zu sein, wie er denn im Jahre 1334 sogar zu einer Pfändung gezwungen ist.¹²⁾ Auch die Vogtei unserer Grafen über das Kloster

¹⁾ Sudendorf, Beiträge, Nr. 19

²⁾ Suder Urk. S. 3. 21.

³⁾ Hoyer U. B. V. 63.

⁴⁾ Bremer U. B. I. 511.

⁵⁾ Bremer U. B. I. 512.

⁶⁾ Hoyer U. B. I. 4. Heft S. 14. Nr. 34.

⁷⁾ Hoyer U. B. VIII. S. 112 Anm.

⁸⁾ Ztschr. des hist. V. f. Niedersachsen. 1865 S. 347.

⁹⁾ Doc. Com. Oldenb. S. 3. 21.

¹⁰⁾ Calenb. U. B. VIII. 119.

¹¹⁾ Hoyer U. B. VIII. 141.

¹²⁾ Hoyer U. B. II. 43 Diese Urkunde ist im Hoyer U. B. zweimal unter falschem Datum wiederholt, zunächst 1344 (I. 1074), dann 1354 (I. 1086). Auch sonst enthält das Hoyer U. B. noch mehrere Unrichtigkeiten über Otto, wovon unten noch die Rede sein wird. Vgl. Oncken, L.-R., S. 47 Anm.

Bassum wird sich im Laufe der Zeit wohl verloren haben. Wenigstens hören wir nichts mehr davon. Nur ein einziges Mal urkundet Otto für Bassum, und zwar im Jahre 1329, wo er mit dem Kloster Leibeigene tauscht.¹⁾ Auch mit den benachbarten Grafen und Herren scheint er wenig Verkehr gehabt zu haben. Nur mit dem Grafen von Hoya begegnen wir ihm einmal zusammen.²⁾

Graf Otto hatte nur einen Sohn, Hildebold, der aber anscheinend schon frühzeitig, jedenfalls aber vor dem Vater, gestorben ist. Nur zweimal wird er urkundlich erwähnt. Zuerst in der schon erwähnten Urkunde des Stiftes Börstel vom 17. Mai 1321,³⁾ dann in einer Urkunde Ottos vom 30. April 1326.⁴⁾ Seit der Zeit hören wir nichts von ihm, und wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß er bald nach 1326 gestorben ist. Für Otto war der Tod seines Sohnes von großer Bedeutung. Unbedenklich dürfen wir nämlich diesem Umstande wohl sein geringes Interesse für eine Vergrößerung und Erweiterung seiner Macht sowie die frühzeitige Abtretung seiner gesamten Herrschaft an seinen Schwiegersohn, den Grafen Nikolaus von Tecklenburg, zuschreiben. Otto hatte nämlich außer dem früh verstorbenen Sohne Hildebold noch eine Tochter, Helene oder Leneken, wie sie gewöhnlich in den Urkunden genannt wird, die im Jahre 1338 mit Graf Nikolaus von Tecklenburg verheiratet war.⁵⁾ So läßt es sich verstehen, daß Otto seinem Schwiegersohne in Ermangelung eines anderen Erben schon frühzeitig seinen Besitz übertrug, und zwar geschah dies vor dem 6. September 1335, an welchem Tage Otto die Erklärung abgibt, daß er dem Grafen Klaus von Tecklenburg, gewisse Güter des Klosters Rastede zu Intschede, Magelsen u. a. (also wohl die oben erwähnten) nicht überlassen habe, „do wi eme unse herscop leten to Oldenbrochusen.“⁶⁾ Eigenartig berührt uns diese Urkunde, wenn man bedenkt, daß eben derselbe Graf Nikolaus v. Tecklenburg noch kurz vorher, am 24. Februar 1335, mit Rudolf v. Diepholz und dessen Sohne Konrad gegen Otto von Altbruchhausen ein Bündnis geschlossen hatte.⁷⁾ Aber Otto ging noch weiter. Auch nach der rechtlichen Seite hin regelte er die Übertragung und stellte vor allen Dingen die Lehnverhältnisse klar, indem er am 18. Mai 1336 einen Revers darüber ausstellt, daß er vom Erzbischof Burchard von Bremen das Schloß und die Herrschaft Altbruchhausen zu Lehen empfangen hat, und daß er als Lehnsnachfolger seines Vaters zur Empfangnahme des Lehens verpflichtet gewesen ist.⁸⁾ Aber auch Graf Nikolaus von Tecklenburg behielt die Herrschaft Altbruchhausen

¹⁾ Hoyer U. B. II. 116.

²⁾ Hoyer U. B. I. 1063.

³⁾ Doc. com. Oldenb. S. 3. A.

⁴⁾ Hoyer U. B. VIII. 141.

⁵⁾ Hoyer U. B. I. 86. Das Siegel stellt einen Reiter dar, der auf Schild und Helm die Welper Büffelhörner — Ottos Großmutter war Hedwig v. Welppe —, auf Banner und Pferdedecke die Bruchhausener Querteilung trägt. Vgl. Sello, Das old. Wappen, a. a. O. S. 68. Calenb. U. B. V. 72. Anm. 1. Hoyer U. B. VIII. S. 112. Anm. 1.

⁶⁾ Hoyer U. B. I. 88.

⁷⁾ Urk. Kl. Rastede S. 3. A.

⁸⁾ Braunschw.-Lüneb. U. B. IX. S. 207.

nur kurze Zeit und verkaufte sie bereits am 15. Februar 1338 für 8000 Mark an die Grafen Gerhard und Johann von Hoya, allerdings mit dem Vorbehalt, daß Graf Otto und seine Gemahlin Oda in dem Besitz der Güter, die sie in der Herrschaft haben, nicht gestört werden sollen.¹⁾ „So hat Graf Otto die letzten Jahre seines Lebens als Nießbräucher auf dem Erbe seiner Väter zugebracht, während die Grafen von Hoya gleich nach 1338 Titel und Wappen der Grafen von Altbruchhausen zu ihrem eigenen hinzunahmen.“²⁾

Fließen im allgemeinen die Quellen für die Zeit Ottos nicht allzu reichlich, so sind wir doch imstande, einen ziemlich genauen Überblick über seinen Besitzstand, der wohl zugleich als Altbruchhauser Besitz zu bezeichnen ist, zu gewinnen. Unzweifelhaft waren wohl alle bei den früheren Grafen von Altbruchhausen, seinen Vorfahren, genannten Besitzungen in seinen Besitz übergegangen. Außerdem besaß er dann noch Güter und Gerechtsame in

Hasbergen ³⁾	Dörverden (Hoya) ⁵⁾
Dieß (Bassum) ⁴⁾	Hanstedt (Wildeshausen)
Dötlingen	Wichenhausen (Bassum)
Pfennigstedterfeld (Dötlingen)	Scholen (Bilsen)
Heizhausen (Harpstedt)	Lessen (Sulingen)
Ehedinghausen	Fesefeld (Nordwohldede)
Alffinghausen (Sudwalde)	Eigendorf (Hoya)
Holsten (Eigendorf)	Gödestorf (Heiligenfelde)
Wilsloh (Heiligenfelde)	Dänikhorst (Zwischenahn)
Oxel (Barrien)	Süstedt (Bilsen)
Jebel (Kirchweyhe)	Sannau (Alteneesch)
Umedorf (Verden)	Dienstborstel (Staffhorst)
Wulmstorf (Lunsen)	Wedehorn (Bassum)
Welppe (Bechta)	Westen (Eigendorf)
Osterholz (Barrien)	Mallen (Hoyerhagen) ⁶⁾
Grüppenbühren	Eyterbruch (Bilsen)
Wachendorf (Heiligenfelde)	Beckstedt (Collenrade)
Oldenburg	Dünsen (Harpstedt)
Südweyhe (Kirchweyhe)	Dahlhausen (Magelsen)

So ging also ein ziemlich bedeutender Besitz in die Hände der Grafen v. Hoya über. Wann Graf Otto gestorben ist, wissen wir nicht. Zum letzten Male wird er erwähnt am 21. April 1351, wo er zusammen mit seinem Schwieger-

¹⁾ Hoyer II. B. I. 88.

²⁾ Vgl. Dncken, L.-R. S. 47. v. Ompteda, Ztschr. d. Hist. Vereins f. Niedersachsen, 1865, S. 179.

³⁾ L.-R. 108.

⁴⁾ L.-R. 109.

⁵⁾ L.-R. 110.

⁶⁾ L.-R. 111.

sohn, seiner Tochter und seinem Enkel auf seine Ansprüche an das Amt Spenghe verzichtet¹⁾).

Die Grafen von Oldenburg-Neubruchhausen.

Heinrich II. der Jüngere.²⁾

Graf Heinrich der Jüngere begegnet uns in den Quellen und Urkunden fast nie allein. Immer ist er zusammen mit seinem Bruder Ludolf von Altbruchhausen, mit dem zusammen wir ihn oben auch ausführlich behandelt haben. Nur ganz wenige Urkunden besitzen wir, in denen er selbständig, ohne seinen Bruder, auftritt. So finden wir ihn allein im Jahre 1258 als Zeugen des Bischofs Simon von Osnabrück.³⁾ 1262 tauscht er mit Graf Heinrich v. Hoya Ministerialen,⁴⁾ und im Jahre 1270 beschenkt er das Kloster Bersenbrück.⁵⁾ Er war ein Schwiegersohn Graf Heinrichs v. Hoya.⁶⁾ Seine Gemahlin hieß Eringard oder Ermgard und kommt in einer Bassumer Urkunde vom 11. November 1278 vor zusammen mit ihrem Vater Heinrich, Grafen von Hoya, und ihren Söhnen Wilbrand und Gerhard.⁷⁾ Heinrich der Jüngere begegnet uns zum letzten Male in der bereits erwähnten Schenkungsurkunde von 1270.

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, den Besitz Heinrichs des Jüngeren, soweit es überhaupt möglich ist, zu rekonstruieren. Auch hier stoßen wir auf große Schwierigkeiten. Der Teil des Bruchhauser Lehnregisters, der sich mit den Gütern Heinrichs befaßt, ist anscheinend vor der Teilung zusammengestellt. So kommt es, daß fast nur gemeinsame Besitzungen Heinrichs und Ludolfs aufgeführt sind. Als alleiniger Besitzer ist Heinrich angegeben nur für Güter in Sasbergen⁸⁾ und Ganderkesee.⁹⁾ Zusammen mit seinem Bruder Ludolf befaß er Güter in

Einste (Hoya) ¹⁰⁾	Hanstedt (Wildeshausen)
Bollen (Uhrbergen)	Hölingen (Harpstedt) ¹²⁾
Wulmstorf (Lunfen)	Linerbrok (Elsfleth)
Özen (Lunfen)	Wardenburg (Old.)
Manfie (Westerstede) ¹¹⁾	Jeddeloh (Edewecht)

¹⁾ Hoyer U. B. VIII. 162. v. Hoderberg in seinem Hoyer U. B. überliefert dann noch eine Urkunde Ottos vom 1. Oktober 1360. Beide Zahlen, sowohl Monatsdatum als auch Jahreszahl, sind falsch. Vgl. Duden, L.-R., S. 47. Anm. 2.

²⁾ Im Zusammenhange mit den Wildeshauser Grafen führt er die Bezeichnung Heinrich V. Er heißt der Jüngere im Gegensatz zu seinem Oheim Heinrich dem Vogener von Wildeshausen.

³⁾ Vogt, Mon. ined. II. 77.

⁸⁾ L.-R. 112.

⁴⁾ Hoyer U. B. I. 23.

⁹⁾ L.-R. 94.

⁵⁾ Osn. U. B. III. 430.

¹⁰⁾ L.-R. 94.

⁶⁾ Hoyer U. B. I. 23.

¹¹⁾ L.-R. 95.

⁷⁾ Hoyer U. B. II. 25.

¹²⁾ L.-R. 96.

Eghorn (Old.)	Thölstedt (Wildeshausen)
Borbeck (Wiefelstede)	Harpstedt (Diepholz)
Wichenhausen (Bassum)	Godensholt (Alpen) ⁷⁾
Boothorn (Ganderkesee) ¹⁾	Wester-u. Osterscheps (Edeweicht)
Etern (Zwischenahn) ²⁾	Utschwege (Zwischenahn)
Utschwege (Zwischenahn)	Ohrwege (Zwischenahn)
Quernstede (Zwischenahn)	Rostrop (Zwischenahn)
Zwischenahn	Elmendorf (Zwischenahn)
Rostrup (Zwischenahn)	Saumiek (Westerstede)
Seehausen (Bremen)	Ocholt (Westerstede)
Halbezen (Heiligenfelde)	Buttel (Neuenhunteorf) ⁸⁾
Neuenlande (Schönemoor)	Loy (Rastede)
Bardenfleth (Oldenburg)	Barghorn (Rastede)
Alldrup (Wildeshausen)	Sannau (Alteneesch) ⁹⁾
Bonrechtern (Bisbeck)	Edenbüttel (Alteneesch)
Ambergen (Goldenstedt)	Strebolinghausen (Alteneesch)
Denghausen (Wildeshausen)	Sandwerder (Bremen)
Rahde (Dötlingen)	Oslebshausen (Gröpelingen)
Schwarne (Hoya) ³⁾	Harrien (Brake)
Huchting (Bremen) ⁴⁾	Bardenfleth (Old.)
Beckedorf (Lesum)	Kirchhuchting (Bremen)
Schnelten (Lastrup)	Wichenhausen (Bassum) ¹⁰⁾
Steinke (Syke)	Gr. Henstedt (Bassum)
Wiefelstede (Old.)	Schlutter (Ganderkesee) ¹¹⁾
Lindern (Old.) ⁵⁾	Immer (Ganderkesee) ¹²⁾
Lotten (Haselünne)	Mittelbühren (Bremen)
Hohenbögen (Bisbeck) ⁶⁾	Walle (Gröpelingen)

Außerdem besaßen die beiden Brüder noch den „michtigen hof“ bei Wildeshausen mit seinen 71 abhängigen Hufen nebst Zoll.¹³⁾ Ferner die Vograffschaft bei Wildeshausen und zu Bassum,¹⁴⁾ Vogtei und Dorf Bassum,¹⁵⁾ den Zoll zu

¹⁾ In Boothorn „mach de ammetman greven Hinrickes unde Ludolves drie in den jare dat vriding holden mid twen winden“. L.-R. 96. Vgl. auch L.-R. 113.

²⁾ L.-R. 97.

³⁾ L.-R. 98.

⁴⁾ L.-R. 99.

⁵⁾ L.-R. 100. ⁶⁾ L.-R. 101.

⁷⁾ L.-R. 103. Bei diesen und den folgenden Gütern war Graf Thomas von Wildeshausen Mitbesitzer.

⁸⁾ Diese und die folgenden Güter besaßen Heinrich und Ludolf wieder allein.

⁹⁾ L.-R. S. 112.

¹⁰⁾ L.-R. S. 113.

¹¹⁾ Vgl. L.-R. 113. Anm. 4.

¹²⁾ L.-R. S. 114.

¹³⁾ L.-R. 105. Vgl. darüber Onden, L.-R. S. 105, Anm. 2.

¹⁴⁾ L.-R. 105.

¹⁵⁾ L.-R. 106.



Thedinghausen,¹⁾ die Vogtgrafschaft Zwischenahn, den Zoll zu Alpen, Weye, Wester- und Osterscheps, die Vogtgrafschaft Lunsen, Gericht und Grafschaft in Friesland,²⁾ Abgaben, Haus und Zehnten im Stadland.³⁾

Gerhard I.

Von Heinrichs des Jüngeren Sohn und Nachfolger, Gerhard, wissen wir sehr wenig. Eigentümlicherweise wird er wie auch sein Bruder Wilbrand in den Urkunden sehr häufig Halremunt oder Hallermund genannt. Nun hat es zwar Grafen von Hallermund gegeben, sie waren aber damals schon längst ausgestorben. Ein Teil ihres Besitzes war auf einen Ahnen Gerhards, Heinrich II. von Wildeshausen, der mit Beatrix v. Hallermund vermählt war, übergegangen,⁴⁾ und so liegt die Vermutung nahe, daß diese Hallermunder Güter bei der Teilung in den Besitz der Altbruchhauser Linie gelangt sind, womit eine Erklärung für diesen Beinamen unserer Grafen gefunden wäre.

Zum ersten Male wird Graf Gerhard urkundlich erwähnt am 11. Mai 1278, und zwar zusammen mit seinen Brüdern in einer Rasteder Urkunde seiner Mutter.⁵⁾ Im selben Jahre wird er noch einmal erwähnt, am 11. November,⁶⁾ und dann hören wir lange nichts mehr von ihm, bis sein Bruder Wilbrand im Jahre 1291 urkundet cum consensu fratris nostri Halremunt, worunter nur Gerhard verstanden sein kann.⁷⁾ Zehn Jahre später lassen sich dann auch Beziehungen Graf Gerhards zu Bassum feststellen: zusammen mit Giselbert, Erzbischof von Bremen bestätigt er die von der Äbtissin und dem ganzen Konvente zu Bassum mehreren Ortschaften erteilte Erlaubnis, in ihren Bezirken Kirchen und Kirchhöfe weihen zu lassen.⁸⁾ So finden wir also auch in der Neubruchhauser Linie, ebenso wie in der Altbruchhauser, Beziehungen zu Bassum, wenn auch Altbruchhausen wohl in engerem und näherem Verhältnis zu dem Kloster gestanden hat. Nicht anders ist es mit ihren Beziehungen zu den benachbarten Grafen und Herren, von denen die Neubruchhauser besonders ihre Oheime, die Grafen von Hoya, bevorzugten. Verschiedentlich, so am 23. April 1302,⁹⁾ am 23. September 1305¹⁰⁾ und noch einmal im Jahre 1305¹¹⁾ finden wir sie mit ihnen zusammen oder doch als ihre Zeugen. Überhaupt läßt sich bei den ersten Neubruchhausern noch eine weitgehende Übereinstimmung und Interessengemeinschaft mit ihren Vettern von der Altbruchhauser Linie feststellen. Ebenso wie diese verbündet sich auch Graf Gerhard am 23. Sep-

¹⁾ L.-R. 106.

²⁾ L.-R. 106. Vgl. Dncken, L.-R. S. 36.

„Die Grafen von Bruchhausen bringen ihre Einkünfte und Gerichtsbarkeit in Friesland mit ihren Grafenrechten daselbst in Verbindung.“

³⁾ Auch im Stadland ebenso wie in Friesland hatten sie ausgedehnte Rechte. Vgl. Dncken, L.-R. S. 36.

⁴⁾ Vgl. Kohnen a. a. O. S. 42.

⁵⁾ Rasteder Urkunde S. 3. A.

⁶⁾ Hoyer U. B. II. 25.

⁷⁾ Hoyer U. B. V. 50.

⁸⁾ Am 25. Juli 1301. Hoyer U. B. II. 31.

⁹⁾ Hoyer U. B. I. 40.

¹⁰⁾ Bremer U. B. II. S. 60.

¹¹⁾ Hoyer U. B. III. 72.



tember 1305 mit dem Domprobst und der Stadt Bremen gegen die Stifts-Edelleute.¹⁾ Am 8. September 1310 werden alle Grafen und Herren, die diesem Bündnis beigetreten sind, namentlich aufgeführt. Es sind außer den Vettern Gerhard und Hildebold, Grafen von Bruchhausen, die Grafen Johann und Christian von Delmenhorst, Rudolf und Burchard von Diepholz.²⁾ Seit dieser Zeit hören wir von Graf Gerhard nichts mehr.

Bedeutend länger lebte wohl seine Gemahlin Gisela, deren Herkunft vollkommen im Dunkel liegt. Am 14. Oktober 1362 wird sie als noch lebende Ahne von Gerhard (II.) und Konrad, Grafen von Neubruchhausen, genannt.³⁾

Von Gerhards Bruder Wilbrand war schon die Rede. Auch er führte, ebenso wie sein Bruder, den Beinamen Hallermund, so am 14. Februar 1291.⁴⁾ In demselben Jahre überläßt er dem Kloster Heiligenrode die Gerichtsbarkeit über Güter zu Ristedt.⁵⁾ Einmal, am 14. Februar 1291, begegnet er uns auch als Edler von Bruchhausen und Hallermund unter den Zeugen des Grafen Otto von Oldenburg.⁶⁾ Im folgenden Jahre, am 17. August 1292, besiegelt er zusammen mit seinem Vetter Hildebold, Graf Gerhard von Hoya und dem Edlen Konrad von Diepholz eine Urkunde des Erzbischofs Giselbert von Bremen,⁷⁾ und dann verschwindet er aus der Geschichte.

Ludwig, der andere Bruder Gerhards, muß sehr früh gestorben sein. Am 6. Juni 1277 fungiert er noch als Zeuge Graf Heinrichs von Hoya,⁸⁾ und bereits am 11. November 1278 stiftet seine Mutter Ermgard eine Memorie für ihren verstorbenen Sohn Ludwig.⁹⁾

Mehrfach hat man nun wohl angenommen, daß Heinrich der Jüngere außer diesen drei Söhnen auch noch eine Tochter, Agnes, hinterlassen habe. Diese Ansicht stützt sich auf eine Urkunde der Bassumer Äbtissin Agnes von Oldenburg (1301—1325),¹⁰⁾ worin diese die Grafen Gerhard und Otto von Hoya ihre avunculi (Oheime) nennt. Nun war aber sowohl Graf Johann I. von Oldenburg¹¹⁾ als auch Heinrich der Jüngere von Neubruchhausen mit einer Gräfin von Hoya verheiratet,¹²⁾ so daß sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden läßt, aus welcher dieser Ehen sie stammt. Die Frage, ob sie eine Oldenburgerin oder eine Bruchhauserin ist, muß also offen bleiben.

¹⁾ Bremer U. B. II. 53.

²⁾ Bremer U. B. II. 107.

³⁾ Bremer U. B. III. S. 156.

⁴⁾ Hoyer U. B. V. 51. Ztschr. des hist. Vereins f. Niedersf. 1865. S. 352.

⁵⁾ Hoyer U. B. V. 50.

⁶⁾ Hoyer U. B. V. 54.

⁷⁾ Sudendorf, Stift Wildeshaus., Art. 61.

⁸⁾ Suder Art. S. 3. U.

⁹⁾ Hoyer U. B. II. 25.

¹⁰⁾ Vgl. v. Hohenberg, Hoyer U. B. II. S. XI.

¹¹⁾ Verheiratet mit Rikeda von Hoya. Eine Urkunde vom Jahre 1251 erwähnt als ihre Kinder allerdings nur 4 Söhne. Vgl. Rasteder Chronik a. a. S. S. 279.

¹²⁾ Mit Ermgard von Hoya. Siehe oben.

Heinrich III.¹⁾

Es hat den Anschein, als ob Graf Gerhard nur einen Sohn, Heinrich, gehabt hat. Niemals erwähnt er nämlich andere Kinder, niemals spricht auch Graf Heinrich III. von Brüdern oder Schwestern. Im Jahre 1310 hören wir zum letzten Male von Graf Gerhard, und erst am 7. Juli 1327 begegnet uns zum ersten Male sein Sohn, Heinrich III., und zwar in einer Urkunde, worin er dem Bischof Ludwig von Münster für das Haus Füchtel bei Vechta andere Besitzungen überträgt.²⁾ Im Gegensatz zu seinem Vater, der sich im ganzen recht passiv verhielt, scheint er bei seinen Nachbarn doch eine recht bedeutende Rolle gespielt zu haben. Verschiedentlich ist er in Streitigkeiten mit ihnen verwickelt, verschiedentlich handelt er aber auch einträchtig mit ihnen zusammen. Mit vielen verband ihn nahe Verwandtschaft, so mit den Grafen von Oldenburg, von Delmenhorst, von Hoya, von Altbruchhausen und dem Erzbischof Otto von Bremen, der ein geborener Graf von Oldenburg war. Zusammen mit dem Edelherrn Rudolf von Diepholz, den Grafen von Delmenhorst und Graf Gerhard von Hoya ist er am 20. April 1335 Schiedsrichter zwischen der Stadt Stade und dem Erzbischof von Bremen und erklärt als solcher mit den andern, daß das Bündnis zwischen den Ratsherren und Bürgern von Stade und den Burgmännern von Elmlohe gegen den Erzbischof Burchard von Bremen gegen Recht und Ehre verstoße.³⁾ Ebenso ist er am 15. Dezember 1337 unter den Garanten eines Vertrages zwischen dem Erzbischof Burchard, den Grafen Johann und Christian von Delmenhorst und Johann und Konrad von Oldenburg einerseits und dem Lande Rüstingen anderseits.⁴⁾ Außer ihm bürgen für den Vertrag die Stadt Bremen, Graf Gerhard zu Hoya, Rudolf zu Stotel und die Herren zu Diepholz, ein Beweis für das Ansehen unseres Grafen, der außer seinen zahlreichen sonstigen Besitzungen und Gerechtsamen auch noch die Grafschaft im Vielande besaß⁵⁾ und ebenso wie sein Vater Beziehungen zu Bassum hatte.⁶⁾ Auch in Bremen war er wohl nicht ohne Einfluß. Am 21. März 1339 finden wir ihn unter den Zeugen bei einer feierlichen Eidesleistung in einem Rechtsstreit zwischen Erzbischof und Rat zu Bremen.⁷⁾

Recht interessant ist nun auch sein Verhältnis zu Thedinghausen. Diese Burg lag links der Weser südlich von Bremen und war ursprünglich vom Erz-

¹⁾ Im Zusammenhange mit den Wildeshauser Grafen führt er die Bezeichnung Heinrich IV.

²⁾ Doc. advocat. Vechta et Cloppenb. S. 3. A.

³⁾ Braunschw.-Lüneb. U. B. III. S. 16.

⁴⁾ Bremer U. B. II. S. 425

⁵⁾ Bremer U. B. II. S. 429.

⁶⁾ Hoyer U. B. I. 88. Heinrich führt hier den Vier-Stückenschild. Daneben führt er 1336 ein Siegel nur mit dem Wappenhelm und dem Hallermunder Helmschmuck, den v. Hoderberg (Hoyer U. B. VIII. Nr. 164) als zwei einen Ring haltende Lagen beschreibt. Sello, Das oldenb. Wappen, S. 66.

⁷⁾ Bremer U. B. II. S. 443.

Oldenburger Jahrbuch 1916/17.



bischof von Bremen gegen die Grafen von Hoya erbaut worden. Diese hatten es dann aber verstanden, sie in ihren Besitz zu bringen, bis der Erzbischof Burchard Grelle sie an unsern Grafen Heinrich verpfändete. Die *Historia archiepiscoporum Bremensium* berichtet darüber:

„Todinghusen traditur comiti Henrico
Pro nummis ut dicitur, quod tamen non dico,
Sed si castrum tradidit sibi ut amico,
Patet si restituet et sine obliquo.“¹⁾

Daß Thedinghausen wirklich durch Verpfändung in den Besitz unseres Grafen gelangt ist, zeigt eine Urkunde vom 3. August 1346, worin Burchards Nachfolger Otto das Schloß Thedinghausen mit Vogtei und Zubehör für 1200 Mark Silber verpfändet, und zwar wie Graf Heinrich sie besessen hat.²⁾ Diese Urkunde führt uns sofort einen guten Schritt weiter. Ohne weiteres liegt jetzt die Frage nahe: Wie kam Erzbischof Otto, der doch ein Graf von Oldenburg war, dazu, die Burg Thedinghausen seinem Vetter zu nehmen und sie dem Grafen von Hoya wieder zu verpfänden? Ein Blick in die allgemeine Geschichte jener Zeit erleichtert uns die Beantwortung dieser Frage. Es war die Zeit der Willkür und Gewalttätigkeit, wo gerade in unserer Gegend das Fehdeunwesen seinen Höhepunkt erreicht hatte.³⁾ Während einer solchen Fehde, die oft aus ganz geringen Anlässen entstanden, hatte vermutlich Graf Gerhard von Hoya unserm Grafen die Burg Thedinghausen abgenommen. Die Bremer Chronik sagt darüber: „Thedinghusen . . . dat hadde Greve Gerd van der Hoygen affgewonnen greven Henricke van Bruchusen; deme stund it van deme stichte.“⁴⁾ So stellt sich uns also jene Verpfändung nur dar als eine nachträgliche Anerkennung bereits bestehender Verhältnisse.

Unsere Ansicht, daß um das Jahr 1346 zwischen den Grafen von Hoya und Graf Heinrich von Neubruchhausen eine Fehde geherrscht habe, wird nun durch verschiedene Umstände gestützt. So besitzen wir zunächst eine Urkunde vom 25. Januar 1346, worin der Erzbischof Otto von Bremen den Einwohnern der Stadt Wildeshausen verspricht, daß die Edelfherren Rudolf und Konrad von Diep-

¹⁾ Lappenberg, Bremer Geschichtsquellen, S. 43, Vers 41–44. „Diese Verse stehen in dem Abschnitt der Geschichte des Erzb. Burchard, der, wie Lappenberg annimmt, (Vorwort zu den Bremer Gesch.-Qu. S. X.) erst nach dem Tode des Erzbischofs dem ersten Abschnitt hinzugefügt ist. Da nun Erzb. Burchard am 12. August 1344 gestorben ist, so würde hieraus folgern, daß Graf Heinrich wenigstens bis 1344 im Besitz der Burg geblieben ist, weil sonst der gleichzeitige Chronist nicht hätte sagen können, daß es sich künftig, wenn der Graf die Burg ohne Weiterungen wieder herausgeben sollte, erst zeigen würde, ob er sie als Freund des Erzbischofs empfangen habe.“ v. Ompteda, a. a. O., S. 244.

²⁾ Hoyer II B. I. 1076.

³⁾ Vgl. Dunke, Gesch. der freien Stadt Bremen, II. S. 157.

⁴⁾ Lappenberg, Bremer Gesch.-Qu. S. 93.



holz, die Grafen Konrad von Oldenburg und Heinrich von Neubruchhausen den Einwohnern von Wildeshausen keinen Schaden zufügen werden, und daß er zusammen mit den genannten Herren 200 Bewaffnete in die Stadt legen wird zum Schutze aller Einwohner während der jetzigen Fehde.¹⁾ Daß die erwähnten Ritter und Grafen sich zum Bündnis gegen die Hoyaer Grafen zusammengeschlossen haben, erscheint bei ihrer sonstigen Haltung gegen Hoya sehr naheliegend. Dann wissen wir, daß Graf Heinrich auch Langwedel an Hoya verloren hat. Die Stelle in der Bremer Chronik lautet: „ . . . unde leet sic hirna den Langwedel oc affwinnen, die eme hirna lange oc van deme stichte satet was.“²⁾ Daß unser Graf all diese Besitzungen nicht gerade gutwillig hergegeben hat, bedarf wohl nicht des Beweises. Langwedel scheint er allerdings später wieder erhalten zu haben, denn am 3. Mai 1356 tritt er mit dem Schlosse Langwedel in den Dienst des Herzogs Ludwig von Braunschweig.³⁾

Auch sonst wissen wir, daß Heinrich verschiedentlich an kriegerischen Verwicklungen beteiligt war. Besonders die Entwicklung der Verhältnisse im benachbarten Erzstift Bremen verfolgte er mit lebhaftem Interesse. Hier war im Jahre 1349 der Erzbischof Otto gestorben. Einstimmig wurde nun der Neffe des Verstorbenen, Graf Moriz von Oldenburg, der schon zu Lebzeiten sein Koadjutor gewesen war, vom Kapitel zum Nachfolger gewählt. Aber der Bischof Gottfried von Osnabrück, ein geborener Graf von Arnshagen, war ihm in Avignon beim Papste zuvorgekommen und wurde, als er mit der päpstlichen Ernennung in Bremen erschien, vom Kapitel und der Stadt als Erzbischof anerkannt. Moriz jedoch, der die Stiftsmannschaft für sich hatte, wollte nicht weichen, und da er sämtliche Schlösser des Stiftes mit Ausnahme von Thedinghausen in seiner Gewalt hatte, so brach eine Fehde um den Besitz des Stiftes und des erzbischöflichen Stuhles aus, die erst Ende 1350 oder Anfang 1351 dahin beigelegt wurde, daß Gottfried zwar Erzbischof bleiben, Moriz aber die Regierung der Stiftslande führen solle.⁴⁾

Graf Heinrich trat während dieser Fehde natürlich auf die Seite seines Vetter Moriz und eroberte oder besetzte im Verlaufe der Fehde die Schlösser, Festungen und Weichbilder Bremervörde, Haseldorf, Hagen, Wildeshausen, Langwedel und Ottersberg. Außerdem nahm er viele zu den erzbischöflichen Tafelgütern gehörende Besitzungen, Ländereien, Rechte, Gerichtsbarkeiten und Einkünfte in Besitz. Deshalb verhängte der Erzbischof Gottfried von Bremen über ihn den

¹⁾ Doc. civ. Wildesh. S. 3. A.

²⁾ Lappenberg, Bremer Gesch.-Qu. S. 93. Vgl. auch v. Dmpteda, a. a. O., S. 244 ff. Auch Beziehungen Heinrichs zu Verden lassen sich nachweisen. Urk. v. 6. Januar 1349. Braunschw. U. B. II. S. 163.

³⁾ Braunschw.-Lüneb. U. B. II. Nr. 554.

⁴⁾ Vgl. v. Dmpteda, a. a. O. S. 251. v. Bippin, Gesch. der Stadt Bremen, I. S. 193 ff.



Bann¹⁾ und entzog ihm alle Lehen und Güter, die ihm von der Kirche in Bremen und andern Kirchen der Stadt und Diözese Bremen verliehen waren.²⁾ Nach Beilegung der Fehde söhnte auch Heinrich sich mit der Stadt Bremen aus und zwar unter Vermittlung des Bischofs Balduin von Paderborn.³⁾

Zur vollkommenen Ruhe sollte es jedoch nicht kommen. Schon seit einer Reihe von Jahren bestanden, wie wir bereits kurz erwähnten, Streitigkeiten zwischen Bremen und den Grafen von Hoya um das Schloß Ebedinghausen. Dies war ursprünglich von den Bremern gegen die Hoyaer erbaut, aber immer wieder wußten diese es in ihren Besitz zu bringen. So kam es zum Kampfe. Die Stellung unserer Grafen konnte nicht zweifelhaft sein, sie traten gegen Hoya auf die Seite Bremens. Auf ihrem Gebiete beginnen die Bremer mit dem Bau von Burgen in Jebel (westl. Ebedinghausen) und Lunsen. Am 20. Juni 1357 kam es dann bei Verden an der Aller zu einem blutigen Zusammenstoß. Die Bremer erlitten eine entscheidende Niederlage und verloren viele Gefangene. Im folgenden Jahre, 1358, war ihnen das Glück aber wieder hold. Nach einem vergeblichen Angriff auf Hoya gelang es ihnen, Ebedinghausen zu erobern, für Hoya ein großer Verlust, denn der Besitz Ebedinghausens hätte die Hoyaer zu Herren des linken Weserufers von Minden bis Bremen gemacht.⁴⁾

Aber mit der Einnahme Ebedinghausens fanden die Streitigkeiten noch kein Ende. Erst am 30. April 1359 kam es zu einem Friedensvertrage zwischen der Stadt Bremen und den Grafen von Hoya. Unser Graf wird zum Schiedsrichter für zukünftige Streitigkeiten ernannt.⁵⁾ Für ihn selbst sollte die Fehde mit Hoya aber noch einen ganz andern unerwünschten Ausgang nehmen: er geriet mit seinem Sohne Gerhard in die Gefangenschaft der Hoyaer und mußte ihnen am 5. Juni 1359 Urfehde schwören, um nur die Freiheit wieder zu erlangen.⁶⁾ Außerdem übertrug er ihnen, wohl als Lösepreis, am selben Tage Dienstleute und Höfe zu Hilgermissen und Weholt.⁷⁾ Wann Vater und Sohn in Gefangenschaft geraten sind, wissen wir nicht, aber am 25. Mai 1359 scheinen sie noch frei gewesen zu sein, denn an diesem Tage verkauften Graf Heinrich und seine Söhne den Grafen von Hoya, ihren Oheimen, noch eine Reihe von Gütern.⁸⁾ Wahrscheinlich ist Graf Heinrich schon bald nach der Entlassung aus der Haft gestorben. Am 14. Oktober 1362 urkunden seine Söhne nämlich schon selbständig nur mit Einwilligung

¹⁾ Braunschw.-Lüneb. U. B. VIII. S. 290.

²⁾ Braunschw.-Lüneb. U. B. VIII. S. 292.

³⁾ Bremer U. B. II. Nr. 622.

⁴⁾ Vgl. v. Dmpteda a. a. O. S. 278 v. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen, I. S. 207 ff.

⁵⁾ Bremen U. B. III. 134. 135.

⁶⁾ „Orvede vor unse venghennisse“ Hoyer B. B. I. 172.

⁷⁾ Hoyer U. B. I. 1089. Anm. 3. Notiz in einem Urkunden-Register.

⁸⁾ Hoyer U. B. I. 171.

ihrer Ahne Gisela und ihrer Mutter Lyse¹⁾ und am 5. Mai 1363 urkundet Erzbischof Albert als Schiedsrichter in streitigen Sachen zwischen der Stadt Bremen und den Grafen von Hoya.²⁾ Eigentlich war nun unser Graf Schiedsrichter, und so ist wohl anzunehmen, daß er zu dieser Zeit nicht mehr lebte, so daß ein anderer als Schiedsrichter für ihn eintreten mußte.

Die eben erwähnte Urkunde vom 14. Oktober 1362 ist auch in anderer Hinsicht für uns von Interesse, insofern nämlich hier zum ersten Male Heinrichs Gemahlin mit Namen genannt wird. Sie hieß Lyse oder Elisabeth. Über ihre Abstammung wissen wir nichts näheres, jedoch ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß sie eine Tochter Konrads des Älteren von Oldenburg war. Für diese Annahme spricht der Name ihres Sohnes, Konrad und die offenbare Anlehnung ihres Gemahls an die Oldenburger. Ebenso enge schlossen sich ihre Söhne an die Oldenburger. Einer von ihnen, Konrad, führt am 14. Oktober 1362 in seinem Wappen sogar die Oldenburger Balken. Alles dies spricht zwar für unsere Annahme, aber Gewißheit ist in dieser Frage bei dem Mangel jeglicher Unterlagen nicht zu erlangen.

Gerhard II.

Das vollkommene Gegenteil seines Vaters ist Heinrichs Sohn und Nachfolger, Gerhard II. Während jener bei einer Darstellung der Geschichte unserer Gegend kaum zu übergehen sein wird, tritt Gerhard bedeutend weniger in den Vordergrund und verschwindet manchmal vollkommen, um erst nach einer Reihe von Jahren wieder aufzutauchen. Deutlich ist für seine Zeit ein Niedergang des Ansehens und der Macht des Neubruchhauser Geschlechtes festzustellen, so daß uns der endgültige Ausgang nicht allzu sehr überrascht.

In den ersten Urkunden, die wir von Graf Gerhard oder Gerd besitzen, tritt er uns immer zusammen mit seinem Vater entgegen, ein Zeichen, daß er noch nicht selbständig urkunden konnte. So zum ersten Male am 25. Juli 1354,³⁾ dann am 3. Mai 1356, wo er schon kriegstüchtig ist,⁴⁾ am 25. Mai 1359⁵⁾ und am 5. Juni 1359.⁶⁾ Selbständig begegnet er uns zum ersten Male in der schon erwähnten Urkunde vom 14. Oktober 1362, wo er nur mit Einwilligung seiner Mutter und Großmutter Güter verkauft.⁷⁾ Und nun sehen wir schon bald die Zeichen des Niederganges. Seine finanzielle Lage wird nach der kostspieligen Regierungszeit seines Vaters nicht allzu glänzend gewesen sein, und so sieht er sich schon bald zu bedeutenderen Verpfändungen gezwungen, so am 15. Juni 1366⁸⁾ und im Jahre

¹⁾ Hoyer U. B. VIII. 166.

²⁾ Bremer U. B. III. 161.

³⁾ Hoyer U. B. I. 141.

⁴⁾ Hoyer U. B. VIII. 164.

⁵⁾ Hoyer U. B. I. 171.

⁶⁾ Hoyer U. B. I. 172.

⁷⁾ Hoyer U. B. VIII. 166.

⁸⁾ Doc. com. Oldenb. S. 3. 21.

1376.¹⁾ Unter diesen Umständen war an erfolgreichen Widerstand gegen seine mächtigen Nachbarn, die Grafen von Hoya, deren Expansionsbestrebungen sich sein Vater noch mit allen Kräften widersetzt hatte und die auch ihn zu erdrücken drohten, nicht zu denken, und so kam es schon am 15. November 1370 zu einem Burgfrieden auf Lebenszeit mit seinen „lieben Oheimen“.²⁾ Etwaige Streitigkeiten soll Graf Konrad von Oldenburg entscheiden.

Der erste Schritt zur Aufgabe der Selbständigkeit war getan. Bald sollten ihm weitere folgen. Am 26. Februar 1380 resigniert Junker Gerd v. Bruchhausen seine Herrschaft Bruchhausen und in derselben die Lehen, die er von dem Fürstentum Sachsen besitzt, dem Herzog Erich von Sachsen zu Gunsten seines Oheims, des Grafen Erich v. Hoya.³⁾ Am 3. März belehnt Herzog Erich den Grafen Erich v. Hoya mit der Herrschaft von Bruchhausen.⁴⁾

4 Jahre später, am 5. Februar 1384, verkauft Graf Gerd von Bruchhausen die Herrschaft Neubruchhausen für 2000 Mark seinem Oheim, Graf Otto v. Hoya und verspricht, ihn mit derselben, nämlich geistlichen und weltlichen Lehen, vom Lehnsherrn belehnen zu lassen.⁵⁾ 5 Tage später, am 10. Februar 1384, stellt er dieselbe Urkunde noch einmal aus, nimmt aber diesmal wohl als eine Art Leibgedinge vom Verkauf aus den Zoll zu Wildeshausen, den Zoll auf der Brücke zu Bremen und den Zoll und die Zollstelle zu Thedinghausen.⁶⁾ Falls die Lehnsherrn jedoch in den Verkauf nicht einwilligen sollten, verpfändet er die Herrschaft Neubruchhausen dem Grafen Otto v. Hoya für 5000 lötlige Mark.⁷⁾ Am selben Tage stellt Friedrich v. Schagen als erwählter Richter eine Urkunde aus über den rechtsgültigen Verkauf und die Übertragung der Herrschaft Neubruchhausen seitens der einen Partei an die andere.⁸⁾

Wie sind nun all diese verschiedenen Urkunden aufzufassen? Zunächst ist es auffallend, daß hier ein scharfer Unterschied gemacht wird zwischen der Herrschaft Bruchhausen und Neubruchhausen. Jene erhält Graf Erich von der jüngeren Hoyaer Linie, die ihren Sitz in Nienburg hatte. Graf Gerd nennt ihn „Dem“, Oheim, da er der Urenkel der Ermgard, einer Großtante Erichs, war.⁹⁾ Neubruch-

¹⁾ Hoyer U. B. I. 227. — Das runde Siegel des Grafen Gerhard zeigt 3 Rosen im Herzschilde, über dem Helme 2 Büffelhörner, die sich oben einer dazwischen liegenden Rose anschließen. Hoyer U. B. I. 226/27. 1356 führt er den Vier-Stückenschild, 1376 und 1387 Schild und Helm der Hallermunder. Sello, S. 66.

²⁾ „met onzen leuen Omen“. Hoyer U. B. I. 209.

³⁾ Hoyer U. B. I. 246.

⁴⁾ Hoyer U. B. I. 247.

⁵⁾ Hoyer U. B. I. 264.

⁶⁾ Hoyer U. B. I. 265.

⁷⁾ Hoyer U. B. I. 266. Vgl. Ondken, L.-R. S. 48. Anm. 2.

⁸⁾ Hoyer U. B. I. 267.

⁹⁾ Hoyer U. B. I. a. a. O. Note 205 ff.



hausen erhält Graf Otto III. von der älteren Hoyaer Linie, die ihren Sitz in Hoya hatte.¹⁾ Eigentlich kann uns diese scharfe Trennung und Unterscheidung von Bruchhausen und Nordbruchhausen wundernehmen. In der Namensbezeichnung unserer Grafen wird die Unterscheidung nämlich keineswegs scharf gehandhabt. Ganz wahllos werden sie bald Grafen von Oldenburg, bald von Bruchhausen, bald von Neubruchhausen, bald auch von Oldenburg und Bruchhausen oder Neubruchhausen genannt. Eine sichere Erklärung für den Grund dieser Unterscheidung zwischen Bruchhausen und Neubruchhausen läßt sich nicht finden, jedoch scheint es, daß, da Bruchhausen die ältere und allgemeinere Bezeichnung ist, die Herrschaft Bruchhausen wohl die Güter und Gerechtsame umschloß, die vielleicht noch in gemeinsamem Besitz mit der Wildeshauser und Altbruchhauser Linie gewesen waren oder in Streulage mit den Besitzungen der verwandten Häuser sich befand, da es sich um uralten Besitz handelte, während im Gegensatz hierzu die Herrschaft Neubruchhausen den Kern der Besitzungen ausmachte und ein mehr zusammenhängendes, um den Sitz Neubruchhausen gruppiertes Ganze bildete.

Nachdem Graf Gerb sich so seiner gesamten Herrschaft entäußert hatte, sank er zu fast völliger Bedeutungslosigkeit herab. Nur zweimal treffen wir ihn noch als Zeugen, einmal in einer Urkunde des Grafen Otto v. Hoya vom 11. Januar 1387,²⁾ dann in einer Urkunde der Herzogin Katharina v. Sachsen und der Herzöge Friedrich und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg vom 13. Januar 1387.³⁾ Auf ihrer Seite beteiligte er sich am Lüneburger Erbfolgekrieg und fiel hier am 28. Mai 1388 in der Schlacht bei Winsen an der Aller. Mit seinem Tode hörte das Geschlecht der Grafen von Bruchhausen auf zu existieren und die Grafen von Hoya beeilten sich, ihre Herrschaft bis auf den letzten Rest in ihre Hand zu bringen und unauflöslich mit der ihrigen zu verbinden.⁴⁾

Schon 20 Jahre vor Gerb war auch Konrad, sein Bruder, der mit ihm zusammen in den oben erwähnten Urkunden von 1354, 1359, 1362, erscheint, gefallen. Er hatte sich an einem Unternehmen der Oldenburger Grafen gegen die Rüstinger, an dem auch Bremen teilnahm, beteiligt, und dabei hatten die Friesen ihre Feinde vollständig bei Roldewarf, unfern Utens, vernichtet,⁵⁾ und zwar am

¹⁾ Hoyer U. B. I. Urkundl. Nachweis zur Stammtafel Note 254 ff.

²⁾ Braunschw.-Lüneb. U. B. VI. S. 176.

³⁾ Hoyer U. B. VIII. Nr. 188.

⁴⁾ „Nam occiso ultimo comite in Brochusen in quodam conflictu iuxta Celle (Winsen) comes de Hoya, qui eius modi conflictu intererat, captus, audivit comitem de Brockhusen occisum, mox ad comitatum sic vacantem properavit et occupavit eundem.“ (Johannis Rhode archiep. Registrum honorum eccles. Brem. Beil. II. Vgl. v. Hohenberg, Bremer Gesch.-Qu. II. Anhang 3. S. 12. Vgl. Ztschr. d. hist. V. f. Niedersf. 1865 S. 353.)

⁵⁾ Vgl. v. Bippen, S. 232. Rütthning, Old. Gesch. I, 104.

20. Juli 1368.¹⁾ Mit vielen andern Grafen und Herren, darunter allein 4 oldenburgische Grafen, fand auch Konrad hier den Tod.²⁾

Außer seinem Bruder Konrad hatte Graf Gerd dann noch eine Schwester, Gisela, die im Jahre 1376 Äbtissin zu Bassum war.³⁾ Gerd überlebte beide und starb als der letzte derer von Bruchhausen.

¹⁾ Über die Jahreszahl hat lange Zeit Ungewißheit geherrscht. Die Historia archiepiscoporum gibt 1365 an, Rynesberg u. Schene 1366. Aber im Mai u. Dezember lebten noch verschiedene der als gefallen angegebenen Personen, so daß man endlich das Jahr 1368 als richtig angenommen hat. Vgl. Sello, *S. u. R.* S. 70, Note 4.

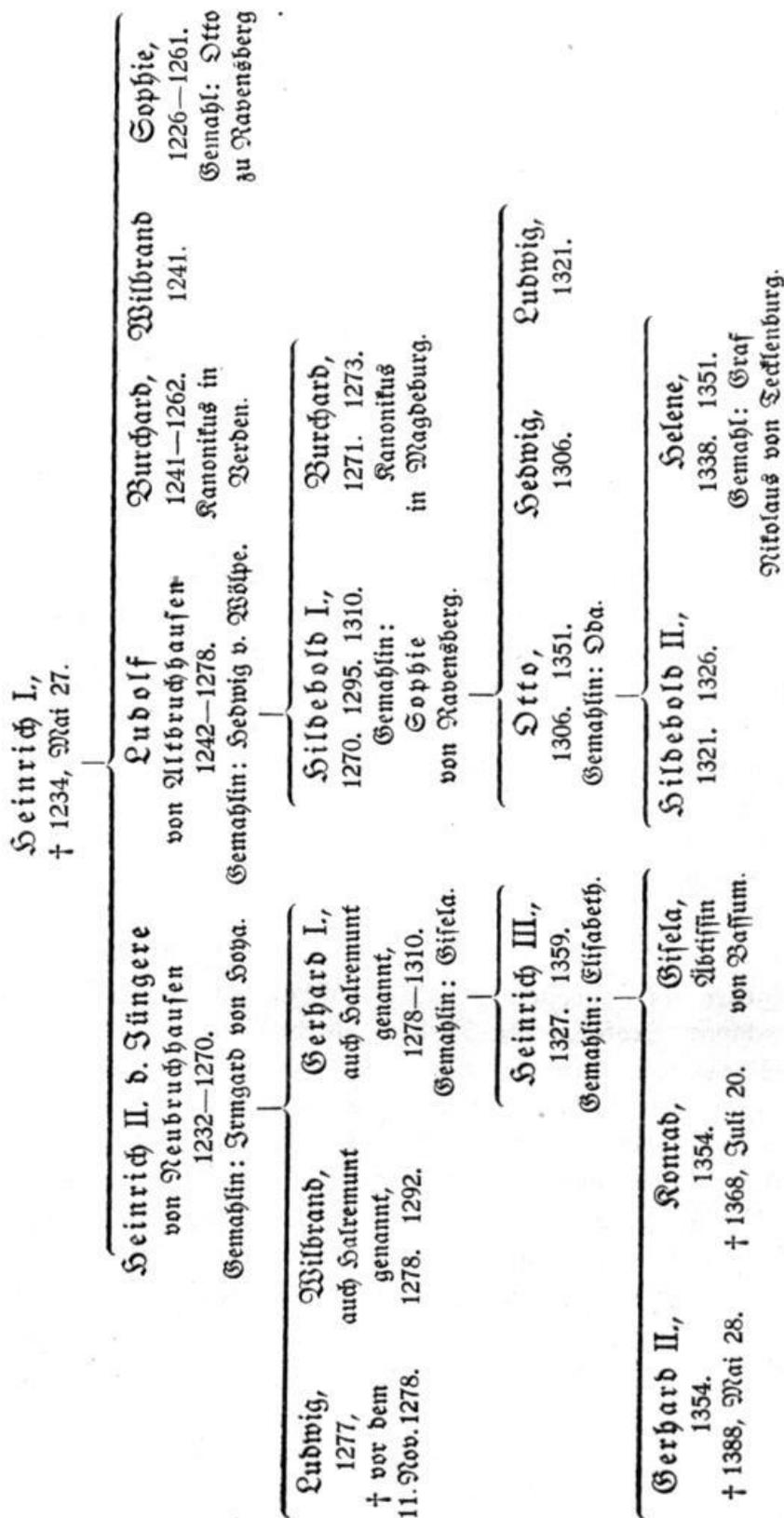
²⁾ Hist. archiep. bei Lappenberg S. 51. Rynesberg u. Schene bei Lappenberg S. 117.

³⁾ Soyer *A. B.* III. 128.



Die Grafen von Oldenburg-Bruchhausen.

Stammtafel II.



Vereinsnachrichten.

Unsern Helden zum Gedächtnis ist der erste Teil auch des Jahrbuchs 1916/17 gewidmet. Schwere Opfer hat der schreckliche Krieg von den deutschen Familien gefordert, sie finden einen Widerhall in den zahlreichen Feldpostbriefen, die von den Verwandten der gefallenen Helden Oldenburgs aus Stadt und Land zur Verfügung gestellt wurden. Vom jüngsten Fähnrich Jobst v. Stein, der im Alter von fünfzehn Jahren freudig in den Heeresdienst eintrat, im entscheidenden Augenblick seinen Rittmeister bat, mit vorgehen zu dürfen, und nach erhaltener Erlaubnis mutig vordrang, um alsbald den Heldentod zu finden, bis zu den gereiften Männern, die wie Ernst Boschen ihrer Umgebung eine starke Stütze und ein leuchtendes Vorbild im Kampfe sein konnten, reden sie alle eine ergreifende Sprache, die das Gedächtnis des schweren Ringens unseres Volkes gegen die feindliche Übermacht für uns und alle Deutschen bis in die fernste Zukunft festhalten wird.

Das Jahrbuch bildet diesmal eine Vereinsgabe für zwei Jahre, die hohen Kosten verbieten eine jährliche Ausgabe, bis bessere Zeiten in das Land kommen. Die Landesgeschichte und das Kunstgewerbe sind durch wertvolle Beiträge vertreten. Der Staat ermöglicht die Herausgabe des Jahrbuchs in dankenswerter Weise durch einen erhöhten Beitrag.

Schutzherr des Vereins ist Seine Königliche Hoheit der Großherzog. Den **Vorstand** bilden folgende Mitglieder: Oberkammerherr Freiherr v. Bothmer-Bennemühlen Erz., Vorsitzender, Professor Dr. Rütthing, Schriftführer und Herausgeber des Jahrbuchs, Verlagsbuchhändler Paul Stalling, Schatzmeister, Stadtarchivar Professor Dr. Kohl, Oberbibliothekar Geh. Regierungsrat Kühn, Landesökonomierat Linnemann, Museumsdirektor Prof. Dr. Martin, Prof. Dr. Pagenstert und Erster Staatsanwalt Riesebieter. Geh. Oberkirchenrat Hayen hat gebeten, ihm die Pflichten als Mitglied des Vorstandes und des Schriftleitungsausschusses zu erlassen; für seine langjährige hingebende und dienstvolle Betätigung sei hiermit unser herzlicher Dank zum Ausdruck gebracht.

Der Schriftleitungsausschuß besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern: Prof. Dr. Rütthing, Prof. Dr. Kohl und Erster Staatsanwalt Riesebieter.

Dr. Rütthing, Prof.

